

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 627 bis 689

Amtliche Bekanntmachungen

Rechtsverordnung für das Bodenschutzgebiet Duisburg mit flächenhaft siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten (Bodenschutzgebietsverordnung) vom 27.09.2022

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 19.09.2022 als Untere Bodenschutzbehörde für das Stadtgebiet südlich der Ruhr und östlich des Rheins (Flächen der Gemarkungen 3066 Duisburg, 3102 Huckingen und 3104 Mündelheim) die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf

- § 21 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- § 12 Abs. 1 Buchstabe a des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) in der Fassung vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Grundsätze und Zweck der Verordnung
- § 3 Räumliche Ausweisung des Bodenschutzgebietes
- § 4 Abgrenzen von Teilgebieten (1 – 2)
- § 5 Untersuchungspflichten
- § 6 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Abschnitt 2 Regelungen für die Teilgebiete 1 – 2

- § 7 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen für das Teilgebiet 1
- § 8 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen für das Teilgebiet 2

Abschnitt 3 Ordnungswidrigkeiten und Auflösung

- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Auflösung

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Validierung

Präambel

Die Bodenbelastungskarte für Duisburg hat aufgezeigt, dass in weiten Teilen des Stadtgebietes Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) insbesondere aufgrund langjähriger industrieller Staubdepositionen überschritten sind [1]. Es liegen demnach in Duisburg Gebiete mit siedlungsbedingt flächenhaft erhöhten Schadstoffgehalten vor.

Darüber hinaus lassen sich anhand der Bodenbelastungskarte für Duisburg für den Siedlungsbereich flächenhaft Überschreitungen der Prüfwerte der BBodSchV für die Schadstoffe Arsen, Blei, Cadmium und Benzo(a)pyren für die Nutzungen Kinderspielflächen, Haus- und Kleingärten und Wohngebiete erkennen [1].

Zum Umgang mit diesen Belastungen wurde ein gebietsbezogenes Bewertungs- und Maßnahmenkonzept entwickelt und gebietsbezogene Beurteilungswerte abgeleitet, die als abgestufte, nutzungsbezogene Maßnahmenwerte gelten und bei deren Überschreitung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich werden [2].

Anhand der Maßnahmenwerte konnten im Rahmen des Konzeptes Belastungsgebiete [3] abgegrenzt werden, in denen flächenhafte schädliche Bodenveränderungen vorliegen und somit Bedarf für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr besteht.

Der Umgang mit den flächenhaften schädlichen Bodenveränderungen in Duisburg wird über die Festlegung eines Bodenschutzgebiets durch Rechtsverordnungen nach § 12 des Landesbodenschutzgesetzes NRW (LBodSchG) geregelt. Die Regelungen umfassen im Wesentlichen Einschränkungen des Nahrungspflanzenanbaus sowie in einigen Bereichen vorsorgende Maßnahmen bei der Neuanlage von Kinderspielflächen oder Haus- und Kleingärten. Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Grundstücken mit ausschließlich industrieller oder gewerblicher Nutzung.

Die Bodenschutzgebietsverordnung bezieht sich zunächst auf die Stadtbezirke Duisburg-Süd und Duisburg-Mitte, soll aber schnellstmöglich um betroffene Gebiete im Duisburger Westen erweitert werden.

Eine Erweiterung um Gebiete nördlich der Ruhr ist nicht erforderlich.

Im Hinblick auf den Anbau und den Verzehr von Nahrungspflanzen aus privaten Gärten sowie die Gartennutzung allgemein hat die Stadt Duisburg Empfehlungen für die Grundstücksbesitzer und Gartennutzer ausgesprochen, die unabhängig von den Regelungen dieser Verordnung weiterhin für das gesamte Duisburger Stadtgebiet gültig sind.

Es ist vorgesehen, 15 Jahre nach In-Kraft-Treten der Bodenschutzgebietsverordnung, die Bodenbelastungssituation im Stadtgebiet zu überprüfen.

[1] IFUA Projekt-GmbH: Digitale Bodenbelastungskarte Duisburg Siedlungsbereich (Immission) – Abschlussbericht -, Bielefeld, 25.06.2007

[2] IFUA Projekt-GmbH: Gebietsbezogenes Bewertungs- und Maßnahmenkonzept Duisburg – Projektbericht -, Bielefeld, 28.07.2011

[3] IFUA Projekt-GmbH: Dossiers zu den Belastungsgebieten gemäß Gebietsbezogenem Bewertungs- und Maßnahmenkonzept – Erläuterungen -, Bielefeld, 04.02.2013

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Schädliche Bodenveränderungen** sind im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- (2) **Bodenveränderungen sind flächenhaft ausgeprägt**, wenn über einzelne Grundstücke hinausgehende schädliche Bodenveränderungen Maßnahmen des Bodenschutzes notwendig machen. Gegenstand der Betrachtung sind dabei Gefahren für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze, die von schädlichen Bodenveränderungen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie in Haus- und Kleingärten in Siedlungsgebieten ausgehen. Voraussetzung für die Flächenhaftigkeit der Bodenveränderung ist

jedoch nicht eine bestimmte Flächengröße. Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert eine gebietsbezogene Problemlösungsstrategie, sodass sich die Ausweisung eines Bodenschutzgebietes anbietet.

- (3) **Vorsorgewerte** sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG Bodenwerte, bei deren Überschreitung unter Berücksichtigung von geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Schadstoffgehalten in der Regel davon auszugehen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.
- (4) **Siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte im Boden** liegen vor, wenn die Bodengehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV überschreiten.
- (5) **Prüfwerte** sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG Bodenwerte, bei deren Überschreitung unter Berücksichtigung der Bodennutzung eine einzel-fallbezogene Prüfung / Untersuchung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.
- (6) **Maßnahmenwerte** sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG Werte für Einwirkungen oder Belastungen des Bodens, bei deren Überschreitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind.
- (7) **Gebietsbezogene Untersuchungen der relevanten Wirkungspfade** sind grundstücksübergreifende Untersuchungen im Sinne des § 3 BBodSchV, die auf die Bestätigung bzw. Verwerfung eines konkreten Gefahrenverdachts im Sinne des § 4 BBodSchV abzielen. Insbesondere werden die Expositionsbedingungen für die betroffenen Schutzgüter sowie die Resorptions- und Pflanzenverfügbarkeit von Schadstoffen zur Bewertung herangezogen.
- (8) **Kinderspielflächen** sind Aufenthaltsbereiche im Freien, die speziell als Spielflächen für Kinder ausgewiesen

bzw. angelegt sind, ohne den Spiel-sand von Sandkästen.

- (9) **Haus- und Kleingärten** sind individuell genutzte Gärten, die sowohl als Aufenthaltsbereich für Kinder als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden können bzw. ortsüblich genutzt werden.
- (10) **Wohngebiete** sind alle übrigen dem Wohn dienenden, in der Regel gemeinschaftlich genutzten Bereiche, ausgenommen Park- und Freizeitanlagen und Kinderspielflächen.
- (11) **Überschwemmungsgebiete** sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (12) **Gebietsbezogene Beurteilungswerte** sind Werte zur Gefahrenbeurteilung, die an die Bedingungen des zu beurteilenden Gebietes angepasst sind. Sie werden aus den bewertungsrelevanten Prüfwerten nach BBodSchV unter Einbeziehung einer differenzierten Expositions-betrachtung und gebietsbezogenen Verfügbarkeitsdaten abgeleitet.

Gebietsbezogene Beurteilungswerte sind Maßnahmenwerte; bei ihrer Überschreitung sind i. d. R. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Sanierungsmaßnahmen oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen) erforderlich.

Die gebietsbezogenen Beurteilungswerte sind abgestuft, so dass je nach Höhe der Bodenbelastungen Gefahrenabwehrmaßnahmen unterschiedlicher Intensität erforderlich werden. Die gebietsbezogenen Beurteilungswerte gelten stoff- und nutzungs-spezifisch wie folgt (Tabelle 1):

Tabelle 1: Stoff- und nutzungsspezifische abgestufte gebietsbezogene Beurteilungswerte (in mg/kg Trockenmasse, Feinboden, Analytik nach Anhang 1 BBodSchV)

	Arsen		Blei	
	gBW-1	gBW-2	gBW-1	gBW-2
Kinderspielfläche	40	90	400	950
Wohngebiet	100	100	800	1900
Haus- und Kleingarten	40	90	400	950
	Cadmium		Benzo(a)pyren	
	gBW-1	gBW-2	gBW-1	gBW-2
Kinderspielfläche	15	20	6	12
Wohngebiet	30	40	10	23
Haus- und Kleingarten	2,2	5,5	3	6

gBW-1: unterer gebietsbezogener Beurteilungswert
gBW-2: oberer gebietsbezogener Beurteilungswert

(13) **Bodenschutzgebiete** sind nach § 12 Abs. 1 LBodSchG ausgewiesene Gebiete, in denen aufgrund siedlungsbedingt erhöhter Schadstoffgehalte schädliche Bodenveränderungen bestehen oder das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen ist.

(14) **Teilgebiete** sind Zonen eines Bodenschutzgebietes mit nach Art oder Ausmaß unterschiedlichen, siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten, die jeweils angepasste Regelungen notwendig machen und mehrere Belastungsgebiete umfassen können.

(15) **Belastungsgebiete** sind Gebiete, in denen stoffspezifisch flächenhaft schädliche Bodenveränderungen vorliegen und gebietsbezogene Beurteilungswerte im arithmetischen Mittel oder Median der vorliegenden Messwerte überschritten werden oder gehäuft (= Cluster) Messwerte auftreten, die gebietsbezogene Beurteilungswerte überschreiten. Belastungsgebiete sind nutzungsübergreifend ausgewiesen.

§ 2 Grundsätze und Zweck der Verordnung

(1) In den Stadtbezirken Duisburg-Süd und Duisburg-Mitte treten im Oberboden flächenhaft erhöhte Gehalte an Cadmium und teilweise an Blei und Arsen auf. Die Schadstoffgehalte überschreiten gefahrenbezogene Prüfwerte der BBodSchV. Die gebietsbezogene Untersuchung nach § 3 und Bewertung nach § 4 BBodSchV der relevanten Wirkungspfade hat bestätigt, dass in weiten Bereichen schädliche Bodenveränderungen vorliegen.

- (2)
1. Durch die Blei- und Arsengehalte sowie teilweise die Cadmiumgehalte im Boden bestehen Gefahren für die menschliche Gesundheit aufgrund der Schadstoffaufnahme über den Wirkungspfad Boden - Mensch (Direktpfad) auf Kinderspielflächen, in Haus- und Kleingärten sowie teilweise in Wohngebieten.
 2. Durch die Cadmiumgehalte im Boden bestehen Gefahren für die menschliche Gesundheit beim Verzehr von in Haus- und Kleingärten angebauten Nahrungspflanzen (Wirkungspfad Boden – Pflanze).

(3) Die Verordnung bezweckt die grundstücksübergreifende, einheitliche Festlegung der erforderlichen Sanierungs- sowie Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

§ 3 Räumliche Ausweisung des Bodenschutzgebietes

- (1) Das im Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Bodenschutzgebiet Duisburg ausgewiesen.
- (2) Das Bodenschutzgebiet Duisburg umfasst Bereiche der Stadtteile Kaßlerfeld, Neuenkamp, Hochfeld, Dellviertel, Wanheimerort, Wanheim-Angerhausen, Buchholz, Hüttenheim und Huckingen.

Die Grenzen des Bodenschutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 sowie in den zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Die Kartenwerke sind Bestandteil dieser Bodenschutzgebietsverordnung (Anhang 1).

- (3) Das Bodenschutzgebiet umfasst Flächen der Gemarkungen 3066 Duisburg, 3102 Huckingen und 3104 Mündelheim.

§ 4 Abgrenzen von Teilgebieten

Die Teilgebiete 1 und 2 sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 und in den Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt (Anhang 1).

Die Reihung der Teilgebiete erfolgt anhand der Höhe der stofflichen Bodenbelastung. Als Teilgebiet 1 wird das Teilgebiet mit den höchsten Schadstoffgehalten im Boden bezeichnet. In Teilgebiet 2 liegen geringere Belastungen vor.

Die Teilgebiete sind wie folgt charakterisiert:

1. Teilgebiet 1

Das Teilgebiet 1 umfasst die wohnbaulich genutzten Bereiche der Belastungsgebiete 2, 3 und 6 a.

Das Teilgebiet 1 umfasst Flächen der Gemarkung 3102 Huckingen in den Ortsteilen Wanheim-Angerhausen und Hüttenheim; die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte B in Anhang 1.2 dargestellt.

Die Bodengehalte überschreiten flächenhaft in § 1 Abs. 13 aufgeführte gebietsbezogene Beurteilungswerte, so dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vorliegen.

- In Belastungsgebiet 2 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Arsen im Oberboden vor, die im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für die Nutzungsszenarien Kinderspielfläche und Haus- und Kleingarten überschreiten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Mensch.
- In Belastungsgebiet 2 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Blei vor. Die Bleigehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den oberen gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Wohngebiet. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Mensch.

- In Belastungsgebiet 2 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Cadmium vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den oberen gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten sowie im arithmetischen Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Kinderspielfläche. Betroffen sind die Wirkungspfade Boden – Mensch und Boden – Pflanze.

- In Belastungsgebiet 3 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Blei vor. Die Bleigehalte überschreiten im arithmetischen Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für die Nutzungsszenarien Kinderspielfläche und Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Mensch.

- In Belastungsgebiet 3 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Cadmium vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten und in der flächenhaften Schätzung teilweise den oberen gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.

- In Belastungsgebiet 6a liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Blei vor. Die Bleigehalte überschreiten im Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für die Nutzungsszenarien Kinderspielfläche und Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Mensch.

- In Belastungsgebiet 6a liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Cadmium vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.

2. Teilgebiet 2

Das Teilgebiet 2 umfasst die wohnbaulich genutzten Bereiche der Belastungsgebiete 6, 8, 9 und 15.

Das Teilgebiet 2 umfasst Flächen der Gemarkungen 3066 Duisburg, 3102 Huckingen und 3104 Mündelheim in den Ortsteilen Kaßlerfeld, Neuenkamp, Hochfeld, Dellviertel, Wanheimerort, Wanheim-Angerhausen, Buchholz, Huckingen und Hüttenheim; die genaue Abgrenzung ist in den Detailkarten A und B in Anhang 1.2 dargestellt. Die Bodengehalte überschreiten flächenhaft in § 1 Abs. 13 aufgeführte untere gebietsbezogene Beurteilungswerte, so dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vorliegen.

- In Belastungsgebiet 6 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.

- In Belastungsgebiet 8 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.

- In Belastungsgebiet 9 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.

- In Belastungsgebiet 15 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.

§ 5 Untersuchungspflichten

- (1) Im Bodenschutzgebiet sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die nach § 2 festgestellte Gefahrenlage

durch Pflichtige in der Regel nicht erforderlich.

- (2) Bei konkreten Anhaltspunkten für sonstige schädliche Bodenveränderungen, die nicht bereits als Ausweisungsgründe herangezogen wurden, bleibt § 9 Abs. 2 BBodSchG im Einzelfall unberührt.

§ 6 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass auf einem konkreten Grundstück keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 vorliegen. Die Untersuchung ist nach den Regeln der BBodSchV durchzuführen. Der Untersuchungsumfang kann im Einvernehmen mit der Unteren Bodenschutzbehörde angemessen begrenzt werden.
- (2) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass auf einem konkreten Grundstück durch eine bereits durchgeführte Sanierung im Sinne der BBodSchV keine schädliche Bodenveränderung mehr vorliegt.
- (3) Die Untere Bodenschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Befreiung von den Regelungen dieser Verordnung, wenn ein Nachweis gem. Abs. 1 oder 2 erbracht wird.
- (4) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Grundstücken mit ausschließlich industrieller oder gewerblicher Nutzung, mit Ausnahme von Kinderspielflächen oder Haus- und Kleingärten.

**Abschnitt 2
Regelungen für die Teilgebiete 1 und 2**

§ 7 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen für das Teilgebiet 1

- (1) Zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen

Belästigungen im Sinne des § 2, die von schädlichen Bodenveränderungen über den Wirkungspfad Boden – Mensch (Direktpfad) aufgrund der im jeweiligen Einzelfall nachgewiesenen Überschreitung gebietsbezogener Beurteilungswerte ausgehen, ist die Durchführung von abgestuften Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen wurden im Rahmen einer grundstücksübergreifenden Sanierungsplanung ermittelt. Die weitere Umsetzung der Sanierung erfolgt grundstücksbezogen nach dem Bodenschutzrecht.

- (2) Bevor Flächen zu Kinderspielflächen oder Haus- und Kleingärten umgestaltet oder umgenutzt werden, ist der Unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen, dass der Wirkungspfad Boden – Mensch mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen nachhaltig unterbrochen wurde.
- (3) In Teilgebiet 1 sind folgende Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu ergreifen:
 - 1. Ein Anbau von Nahrungspflanzen ist aufgrund der flächenhaften Überschreitung des oberen gebietsbezogenen Beurteilungswertes für Cadmium grundsätzlich verboten.
 - 2. Soweit auf Grundstücken nur der untere gebietsbezogene Beurteilungswert, aber nicht der obere gebietsbezogene Beurteilungswert für Cadmium nachweislich (gemäß § 6 Abs. 1) überschritten wird, ist der Anbau insoweit erlaubt, als dass die Anbaufläche für Nahrungspflanzen maximal 10 m² pro Garten beträgt.
- (4) Obstbäume und Beerensträucher sind von den Regelungen gemäß Abs. 3 ausgenommen.
- (5) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 sind nicht erforderlich, wenn gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde gemäß § 6 Abs. 2 nachgewiesen wird, dass geeignete Sanierungsmaßnahmen wie ein Bodenaustausch, eine Bodenüberdeckung oder die Anlage eines Hochbeetes durchgeführt worden

sind. Der Oberboden muss nach der Sanierung in dem für den Nahrungspflanzenanbau vorgesehenen Teil des Grundstückes in einer Mindestmächtigkeit von 60 cm die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV unterschreiten. Für Arsen gilt darüber hinaus eine Höchstkonzentration von 15 mg/kg.

- (6) Weitergehende Einzelanordnungen auf konkreten Flächen bleiben unbenommen. Dies gilt insbesondere für Altlasten und altlastverdächtige Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

§ 8 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen für das Teilgebiet 2

- (1) In Teilgebiet 2 sind folgende Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu ergreifen:
 - 1. Grundsätzlich ist beim Anbau von Nahrungspflanzen die Anbaufläche auf maximal 10 m² pro Garten zu begrenzen.
 - 2. Soweit auf Grundstücken der obere gebietsbezogene Beurteilungswert für Cadmium nachweislich (gemäß § 6 Abs. 1) überschritten wird, ist ein Anbau von Nahrungspflanzen jedoch verboten.
- (2) Obstbäume und Beerensträucher sind von den Regelungen gemäß Abs. 1 ausgenommen.
- (3) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde nachgewiesen wird, dass gemäß § 6 Abs. 2 geeignete Sanierungsmaßnahmen wie ein Bodenaustausch, eine Bodenüberdeckung oder die Anlage eines Hochbeetes durchgeführt worden sind. Der Oberboden muss nach der Sanierung in dem für den Nahrungspflanzenanbau vorgesehenen Teil des Grundstückes in einer Mindestmächtigkeit von 60 cm die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutzverordnung unterschreiten. Für Arsen gilt darüber hinaus eine Höchstkonzentration von 15 mg/kg.

- (4) Weitergehende Einzelanordnungen auf konkreten Flächen bleiben unbenommen. Dies gilt insbesondere für Altlasten und altlastverdächtige Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

**Abschnitt 3
Ordnungswidrigkeiten und Auflösung**

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die notwendigen Sanierungs- oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 7 und 8 dieser Verordnung nicht sachgerecht durchführt oder beachtet.
- (2) Verstöße können auf der Grundlage des § 20 LBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 Auflösung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes im Geltungsbereich des Bodenschutzgebietes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieser Verordnung außer Kraft.

**Abschnitt 4
Schlussbestimmungen**

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Validierung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt 15 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.
- (3) Vor Ablauf der unter §11 (2) genannten Frist führt die Stadt Duisburg eine Validierung der Bodenbelastungssituation im Stadtgebiet Duisburg durch. Auf Basis dieser Validierung wird über die Notwendigkeit einer Verlängerung dieser Verordnung entschieden.

Anhang

Anhang 1: Kartenwerke

Anhang 1.1: Übersichtskarte

Anhang 1.2: Detailkarten A, B

Anhang 1.3: Lage der Belastungsgebiete

Duisburg, den 27. September 2022

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Murrack
Stadtdirektor

*Alle Informationen finden Sie auch unter
www.duisburg/bodenschutzgebiet.de
Die Bodenschutzbehörde erteilt Auskunft
unter Tel.-Nr.: 0203 283-2777*

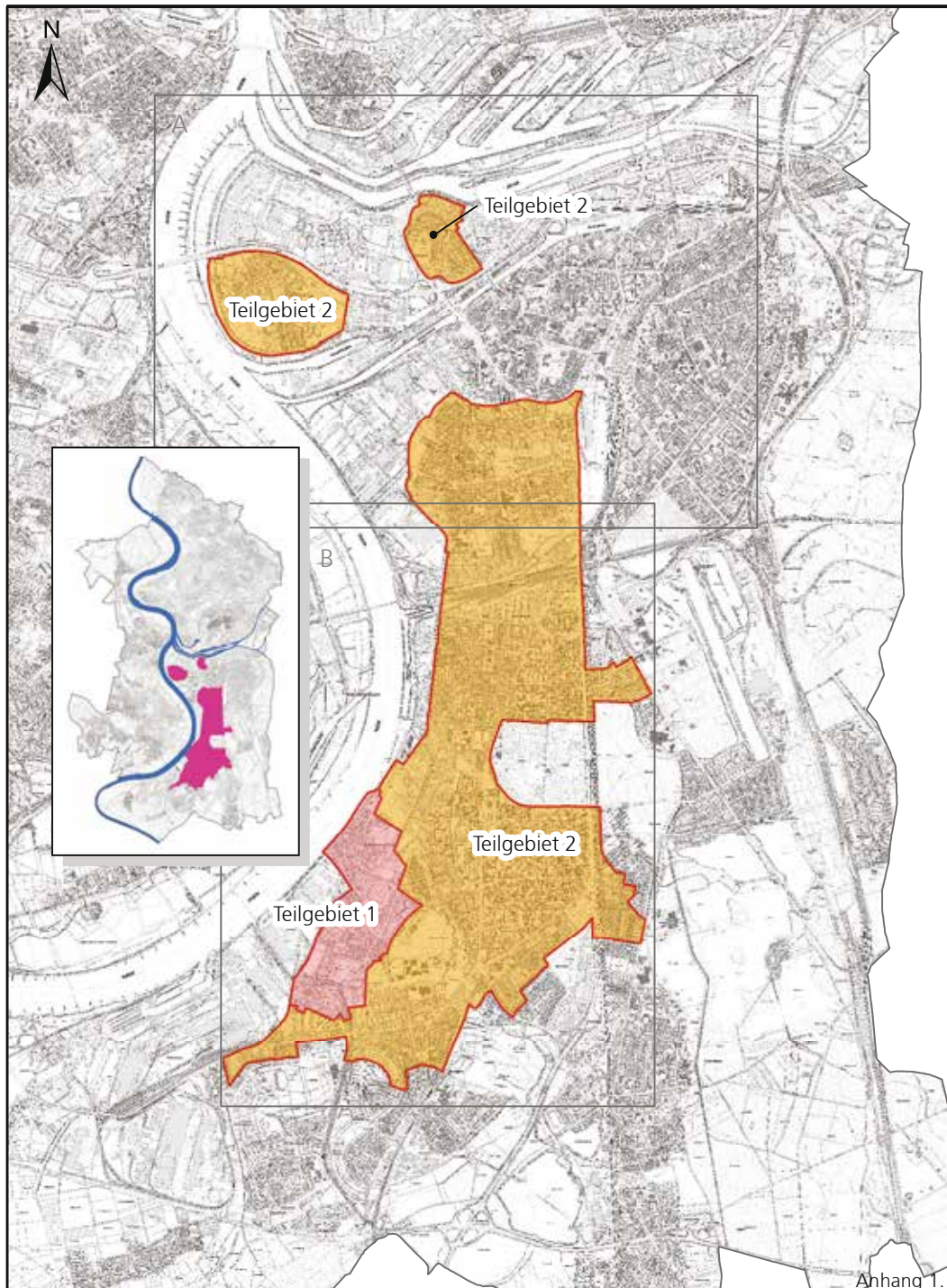
Anhang 1.1



Bodenschutzgebiet Duisburg

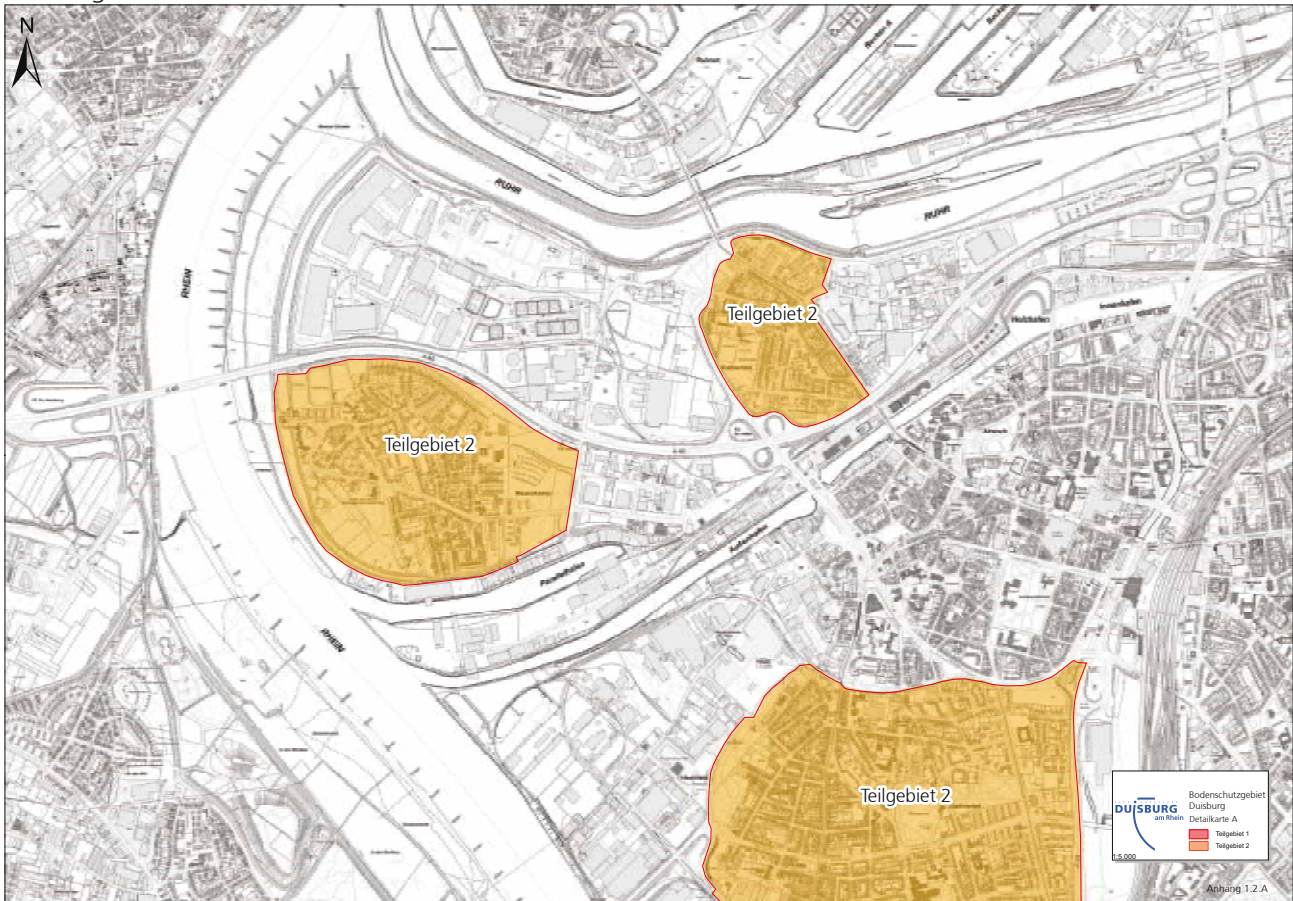
Geltungsbereich Süd

Übersichtskarte 1:50.000



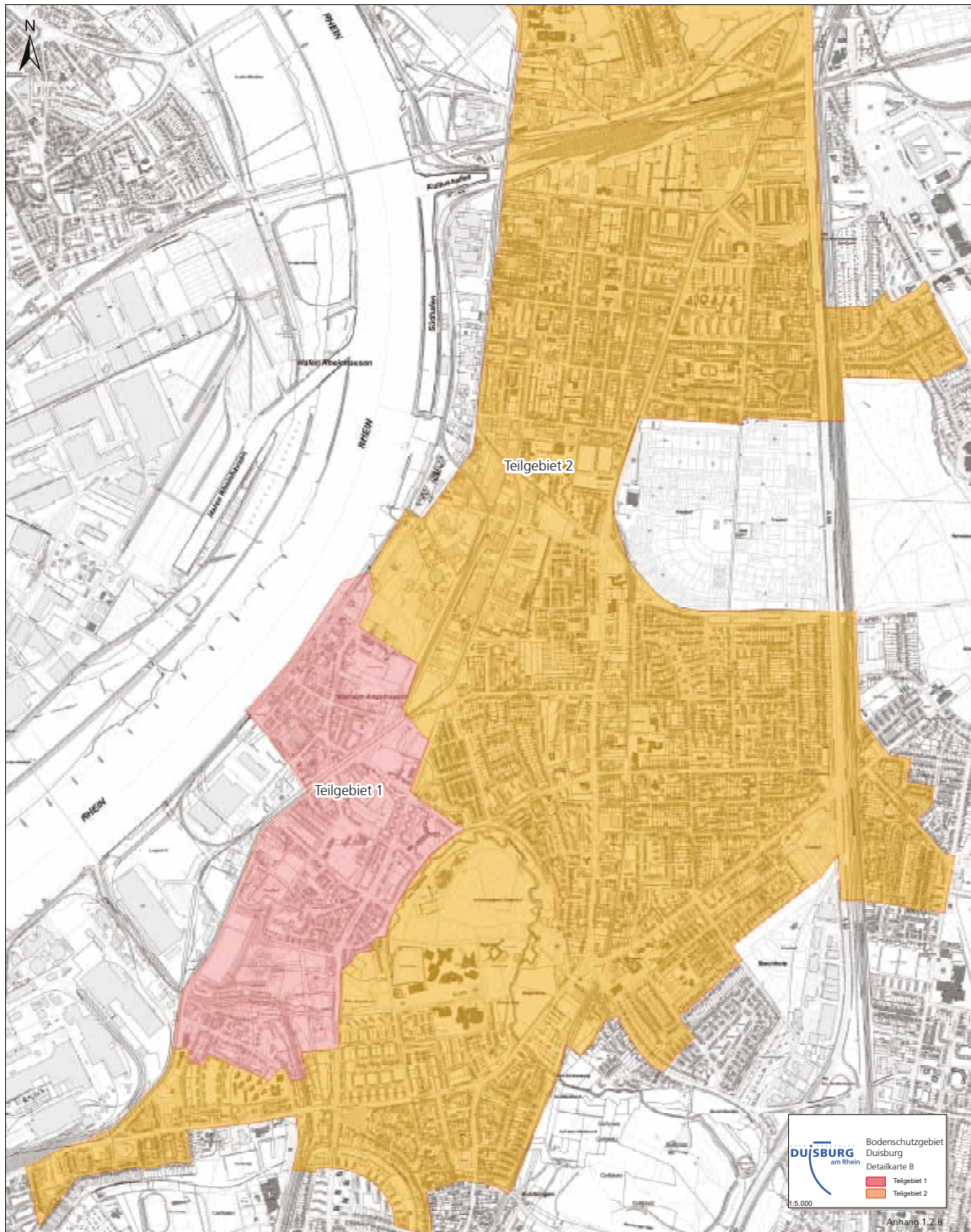
Anhang 1.2 A

Geltungsbereich Süd - Detailkarte A



Anhang 1.2 B

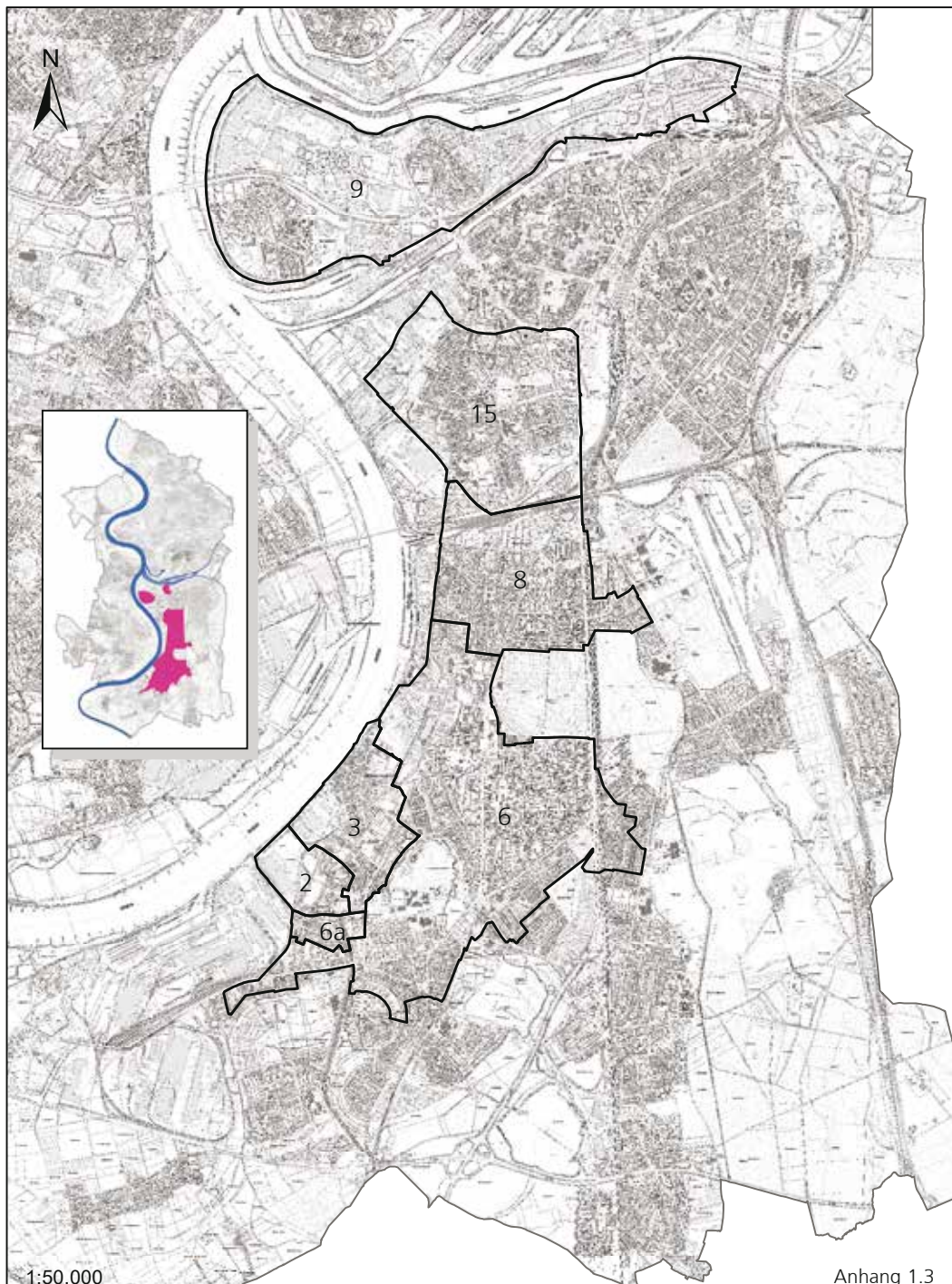
Geltungsbereich Süd - Detailkarte B



Anhang 1.3



Lage der Belastungsgebiete (gem. IFUA)
im Bodenschutzgebiet Duisburg
Geltungsbereich Süd



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum- für einen Bereich zwischen der Weseler Straße und der Römerstraße, entlang der Elper Wälle, der Ackerstraße, der Verlängerung der Hafenstraße bis auf die Höhe der ehemaligen Brusbachstraße, entlang der ehemaligen Brusbachstraße zur Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und zum östlichen Kreuzungspunkt mit der Römerstraße gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ wird mit der Begründung beschlossen.
2. Die Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ wird beschlossen.
3. Dieser Entwurf Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum-:

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum- wird mit der Begründung beschlossen.
2. Die Anpassung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung

Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum- wird beschlossen.

3. Dieser Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum- ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Ziel der Bauleitplanungen ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur Realisierung des 2. Bauabschnitts (BA) der Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum. Mit dieser Hauptverkehrsstraße soll eine direkte Anbindung der Industrie- und Gewerbebetriebe in Walsum an das Autobahnnetz geschaffen werden. Darüber soll nicht nur eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der Gewerbe- und Industrieflächen, sondern auch eine Entlastung des umliegenden Straßennetzes und der angrenzenden Wohnbebauung vom Durchgangsverkehr und insbesondere vom Schwerlastverkehr erreicht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum- kann mit den Begründungen einschließlich der Umweltberichte in der Zeit **vom 24.10.2022 bis 06.12.2022** im Internet unter **www.duisburg.de/bauleitplanung** öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Die Auslegungsfrist ist hier aufgrund der hohen Komplexität des Bauleitplanverfahrens und aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ausgedehnt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen sowohl beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, als auch per E-Mail (E-Mail-Adresse am Ende des Bekanntmachungstextes) abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Neben dem Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplan-Änderung und den Begründungen können die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen nur im Internet oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen sind gemäß folgender tabellarischer Aufstellung verfügbar. Es handelt sich dabei um Informationen aus:

- den Umweltberichten (Begründungen/ Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum- (in der folgenden Tabelle: „Umweltberichte“). Die Umweltberichte enthalten Bestandsaufnahmen, Prognosen und Maßnahmen bezogen auf die Schutzgüter und eventuelle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

- Fachgutachten oder Untersuchungen, die sich auf die Plangebiete, themenabhängig auch auf einen größeren Untersuchungsbereich, beziehen und in den Begründungen zum Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan-Änderung mit vollständigen Bezeichnungen aufgeführt sind (in der folgenden Tabelle: „Fachgutachten“)
- Stellungnahmen von Behörden aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Behördenstimmungen“)
- Stellungnahmen von sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Fachliche Stellungnahmen“)
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Stimmungen Öffentlichkeit“)
- Stellungnahmen des Regionalverbandes Ruhr aus der Landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW

Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
Tiere, Artenschutz, biologische Vielfalt	- Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien - Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, Spezifische Maßnahmen für den Artenschutz	Umweltberichte
	- Erfassung von Datengrundlagen zu Fledermäusen, Amphibien und Vögeln - Vorkommen von Fledermäusen (Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Mausohr, Abendsegler, Breitflügelfledermaus) - Vorkommen von Vögeln (planungsrelevante Arten: Flussregenpfeifer, Mäusebussard, Turmfalke, Wanderfalke, Bluthänfling, Heidelerche, Mehlschwalbe, Teichrohrsänger; sowie nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten) - Vorkommen von Amphibien (Kreuzkröte, Kammolch; sowie nicht planungsrelevante Arten) - Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, Amphibien und Vögeln	Fachgutachten: - Artenschutz-Fachbeitrag, 2022 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2022
	- Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Behördenstimmungen
	- Hinweise auf Brutvorkommen der streng geschützten Arten Habicht und Sperber, Heidelerchenvorkommen - Hinweise auf potentiell Vorkommen von Zauneidechsen, Kreuzkröten, Fledermäusen	Fachliche Stimmungen
Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt	- Biotopstruktur industriell geprägt - Prägung durch Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundflächen, gesetzlich geschützte Alleen - Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Umweltberichte
	- überwiegend gering- bis mittelwertige Biotope, geringer Flächenanteil hochwertiger Biotoptypen - Waldinanspruchnahme und -ausgleich - Schutzmaßnahmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Fachgutachten: - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2022
	- Angaben zum Wald gemäß § 2 Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. § 1 Landesforstgesetzes (LFoG) - Hinweise zur Waldumwandlung, Kompensation von Wald und Ersatzaufforstung - Hinweis auf Biotopverbundkonzept und Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzept Duisburg (GFK)	Behördenstimmungen
	- Hinweise zu Biotopverbundachsen und Grünzügen bzw. geplanten Grünzügen - Hinweise zu Flächen, die als Natur auf Zeit zu behandeln sind - Hinweis auf öffentliche Grünanlage - Hinweis auf Biotopverbundkonzept und teilräumliches Strategiekonzept	Fachliche Stimmungen
	- Waldinanspruchnahme	Stimmungen Öffentlichkeit
Fläche, Flächeninanspruchnahme	- Ca. 33 % versiegelte/bebaute Fläche - Neuinanspruchnahme von ca. 26.510 m ²	Umweltberichte
	- Anregungen zu quantitativen Merkmalen bzgl. einer Flächenneuinanspruchnahme (Flächenverbrauch, Nutzungseffizienz, Flächensparziele)	Behördenstimmungen
Boden, schützenswerte	- Keine schützenswerten Bodentypen (Gley-Parabraunerde, Braunerde, Gley)	Umweltberichte

Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
Böden, Bodenverunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Altlasten durch vorangegangene Nutzungen (Auffüllungen, chemische Belastungen) - allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Baugrunderkundungen und Altlastenuntersuchungen - Gefährdungsabschätzung - Umgang mit den Bodenbelastungen und erforderliche baubegleitende Untersuchungen 	Fachgutachten: - Bodenuntersuchungen, 2021 - Baugrunduntersuchungen, 2021 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2022
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zum Ausführungskonzept und Sanierungsmaßnahmen 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur objektbezogenen Baugrunduntersuchung und -bewertung - Hinweise auf anthropogene Auffüllungen und mögliche Überreste von Industrieanlagen 	Fachliche Stimmungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schlechter chemischer Zustand des Grundwasserkörpers "Westliche Niederung der Emscher" 277_01 - Kleine Emscher: vollständig verändert bzw. künstlich, chemischer Zustand bewertet mit „nicht gut“ - Auffüllungsmaterial mit Gefährdungspotenzial für das Grundwasser - Überschreitung der Grenzwerte von Sulfat, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Chlorid - Geplante Errichtung von drei Grundwassermessstellen im Bereich der Südstraße zur Kontrolle der Grundwasserbelastungen 	Umweltberichte
	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung des Grundwassers auf Schadstoffe zur Beurteilung des Altlastenrisikos - Grundwassermessstellen - Grundwasserstände, Grundwasserströmung 	Fachgutachten: - Grundwasseruntersuchung, 2022
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Errichtung von Grundwassermessstellen - Hinweise zu Chloridfrachten - Hinweise zur Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung - Hinweise zum Entwässerungskonzept 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Entwässerung - Hinweise zu den Druckrohrleitungen Pumpwerk Duisburg-Schwelgern, Pumpwerk Duisburg-Kleine Emscher, Kläranlage Duisburg Alte Emscher 	Fachliche Stimmungen
Klima, Luft, Gerüche, Energienutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Klimatotypen: Industrie- und Gewerbeklima vorherrschend, Klimatop innerstädtischer Grünflächen, Waldklimatop, Stadtrand-/Parkklima - Südhafen Walsum und Hafen Schwelgern als Emittenten mit lokaler Bedeutung, Abwärmeemissionen, Windfeldveränderungen; Umfeld als Kaltluftsammlgebiet und Niederschlagsbereich - Bereiche mit Immissions- und Klimaschutzfunktion - verkehrsbedingte Luftschadstoffe - Belastungen durch die relevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) unterhalb gesetzlicher Grenzwerte 	Umweltberichte
	<ul style="list-style-type: none"> - lufthygienische Untersuchung KFZ-bedingter Emissionen mit Luftschadstoffausbreitungsberechnung für NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} im Prognosefall und Planfall - Hintergrundbelastung des Plangebietes - Ausbreitungsberechnung 	Fachgutachten: - Luftschadstoffgutachten, 2022

Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zu Klimafunktionskarten - Hinweise zur Energieeffizienz - Hinweise zu Luftschadstoffen 	Behördenstimmungen
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Geplante zu ändernde Verkehrsführung - verkehrsbedingte Luftschadstoffe und Lärm - Verlagerung des Verkehrs - Reduzierung des Schwerlastverkehrsanteils im Bestandsnetz - Einbindung in Fuß- und Radwegenetz 	Umweltberichte
	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung und Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen - Verkehrsuntersuchung und Bestandsaufnahme - Verkehrsprognose - Variantenvergleich - Maßnahmen und Anpassungen im bestehenden Verkehrsnetz - Verkehrliche Wirksamkeit von Maßnahmen und Reduzierung des Durchgangsverkehrs 	Fachgutachten: - Verkehrsuntersuchung, 2021
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu Bahnanlagen nicht-bundeseigener Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und Anschlussbahnen 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Verlagerung von Werkszufahrten - Hinweise zu alternativer Trassenführung - Hinweise zur Abbindung von Straßen 	Fachliche Stimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Trassenführung - Lkw-Stellplätze 	Stimmungen Öffentlichkeit
Schall (Verkehrslärm, Gewerbelärm)	<ul style="list-style-type: none"> - Überschreitung von Immissionsgrenzwerten gem. Verkehrslärmschutzverordnung (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)) im Bestand - Entlastung von Verkehrslärm durch Planung - Erzeugung von Verlärmung im Bereich des Hafenvalls - Aktive Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet, passive Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 	Umweltberichte
	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung und Analyse von schalltechnischen Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme - Bewertung der Straßenbaumaßnahme (16. BImSchV) - Bewertung der Fernwirkung (DIN 18005) - Einhalten von Immissionsgrenzwerten - Anzahl an Fahrzeugbewegungen - Schalltechnische Kennwerte für die Immissionsberechnung - Untersuchung und Analyse von schalltechnischen Auswirkungen von Eingriffen in einen Immissionsschutzwall - Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen - Schalltechnische Untersuchung eines geplanten Parkplatzes 	Fachgutachten: - Schalltechnische Untersuchungen, 2021, 2022 - Verkehrsuntersuchung, 2021
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen - Hinweis zur Umgebungslärmkartierung 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Schutzwirkungen der Immissionsschutzwälle 	Fachliche Stimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsbelastung - Lärmschutz 	Stimmungen Öffentlichkeit
Kulturgüter, Sachgüter, Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Historische Nutzungen im Bereich des heute verrohrten ehemaligen Elperbaches - Archäologischer Bereich „Emscherraum“ - Straßenverkehrsflächen, Wohngebäude, Höchstspannungsleitungen, Umspannwerk Schwelgern, Druckrohrleitungen, Gasfernleitungen, Versorgungsleitungen als Sachgüter - Rückbau von Gebäuden 	Umweltberichte

Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
	<ul style="list-style-type: none"> - Überbauung von Leitungen 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu betroffenen Versorgungssparten (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation, Fernwärme) - Hinweise zum vermuteten Bodendenkmal „Elperbach“ - Hinweise zur Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten - Hinweise auf Fluchtlinienpläne 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Höchstspannungsfreileitungen, ihren Masten und Schutzstreifen - Angaben zu Gasfernleitungen, ihren Schutzstreifen und Sicherungsmaßnahmen - Angaben zu Kabelleitungsbestand und Schutzanweisungen - Angaben zu Fernmeldekabeln - Angaben zu Telekommunikationsanlagen - Hinweise zu Eigentumsverhältnissen von Grundstücksflächen - Hinweise zu Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes (FNP) und Zielen des Bebauungsplanes Nr. 1122 - Hinweise zu betrieblichen Anforderungen angrenzender Unternehmen 	Fachliche Stimmungen
Landschaftsbild, Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Prägung durch städtische Bebauung, Flächen der Schwerindustrie und Gewerbebetriebe, des Verkehrs sowie Industrie- und Zechenbrachen, Immissionsschutzwälle - Eingeschränktes Landschaftserleben 	Umweltberichte
	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsraum „Ruhr-Emscher-Platte mit Emscherkorridoren“ (Kennung: LR-I-019) - Landschaftsraum als Verdichtungsraum mit Industriefolgelandschaft - Prägung durch Waldflächen, Kleingehölze, Immissionsschutzwälle - Erholungsinfrastruktur - Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen 	Fachgutachten: - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2022
Störfallschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Zwei Betriebsbereiche i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in direkter Nähe zum Plangebiet - Beurteilung von Verkehrswegen als wichtiger Verkehrsweg - Lage innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände - Beurteilung des Risikos bei Störfall 	Umweltberichte
	<ul style="list-style-type: none"> - Werkstandort der TKSE AG und Heizkraftwerk Walsum der STEAG GmbH als direkt angrenzende Störfallbetriebe - Ermittlung des angemessenen Abstandes - Aussagen zu Auswirkungen bei Störfall - Empfehlung zur Ermittlung eines zusätzlichen Abstandswertes 	Fachgutachten: - Störfallgutachten, 2016, 2021
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zum Gutachten gemäß dem Leitfaden KAS-18 für das Heizkraftwerk Walsum der STEAG GmbH - Hinweise zu angemessenen Sicherheitsabständen der Störfallbetriebe - Hinweise zu wichtigen Verkehrswegen i.S.d. § 3 Abs. 5d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 	Behördenstimmungen
Hochwasserrisiko	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko von Überschwemmungen bei Hochwasserereignissen häufiger und mittlerer Wahrscheinlichkeit bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen - Festgesetztes Überschwemmungsgebiet - Überflutungen bei Starkregenereignissen 	Umweltberichte

Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
	- Hinweise zum Überschwemmungsgebiet, Risikogebiet	Behördenstimmungen
	- Hinweise zum Überschwemmungsgebiet, Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten - Hinweis auf Bedeutung der Immissionsschutzwälle für den Hochwasserschutz - Hinweis auf Retentionsvolumina - Hinweis auf Objekte der kritischen Infrastruktur - Anregung einer hochwasserfreien Trassenführung	Fachliche Stimmungen
Erdbebengefahr	- Erdbebenrisiko (Erdbebenzone 0, Untergrundklasse T)	Umweltberichte
Bergbau	- Angaben zur Lage über Bergbaurechten	Behördenstimmungen
	- Angaben zur Lage über Bergbaurechten und Unstetigkeiten	Fachliche Stimmungen
Kampfmittel	- Untersuchung auf Kampfmittel	Behördenstimmungen
Erschütterungen	- Erschütterungen durch Straßenverkehr (Schwerlastverkehr, Straßenbahn)	Umweltberichte
	- Prognose der zu erwartenden Erschütterungen aus dem Straßenverkehr für angrenzende Wohnbebauung - Vermeidungsmaßnahmen - Erschütterungsmessungen an der Umspannanlage Schwelgern - Erschütterungsüberwachung bei Baumaßnahmen und Verminderungsmaßnahmen	Fachgutachten: - Erschütterungstechnische Untersuchungen, 2021

Duisburg, den 19. September 2022

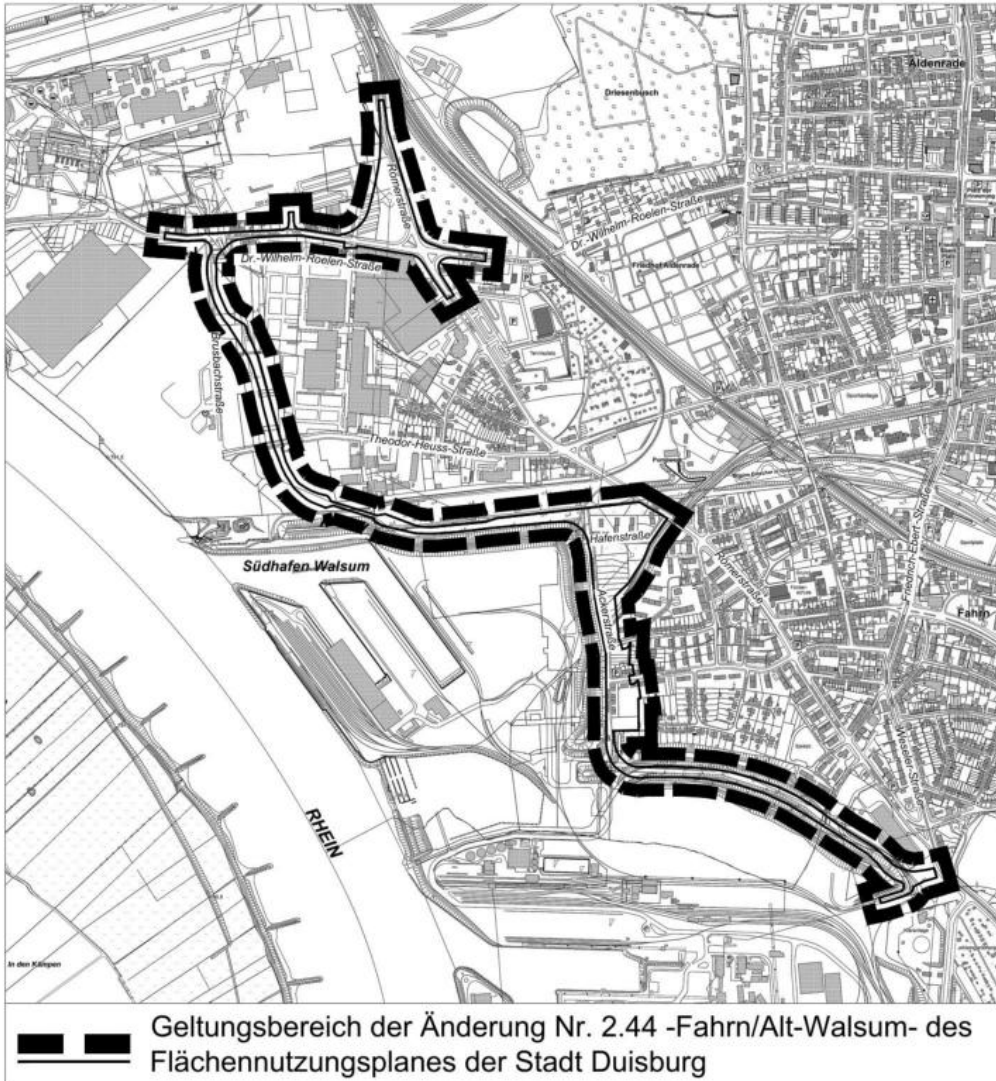
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Krüger
Tel.-Nr. 0160 96825780
m.krueger@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stimmungen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.





Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Bebauungsplan Nr. 1236 -Overbruch- „Nördlich Herzogstraße“

Ziel und Zweck des Planentwurfes ist die planungsrechtliche Vorbereitung für ein differenziertes, standort- und nachfragegerechtes Angebot an Eigenheimen und Geschosswohnungsbau und damit ein familienfreundliches Wohnquartier.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Planentwurf kann **vom 26.10.2022 bis 11.11.2022** im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich eingesehen werden.

Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Als zusätzliches Informationsangebot neben dem Internet gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) können die Planunterlagen ohne Termin beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, eingesehen werden.

Nähere Auskünfte zu den Entwürfen können nur telefonisch oder nach vorheriger Terminabsprache gegeben werden. Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung dieser Entwürfe mit der Verwaltung besteht ebenfalls nur telefonisch oder nach vorheriger Terminabsprache. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden.

Zudem werden **am 03.11.2022 um 16.00 Uhr** im Sitzungssaal des Bezirksrathauses Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg die Planentwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1236 -Overbruch- „Nördlich Herzogstraße“ in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung vorgestellt.

Anschließend an die o.g. Veranstaltung besteht die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

Sollte aus Gründen des Infektionsschutzes eine öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung nicht möglich oder der Zugang eingeschränkt sein, ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen des § 3 Abs. 2 PlanSiG in Form der Auslegung der Planunterlagen bis zum 11.11.2022 möglich.

Duisburg, den 19. September 2022

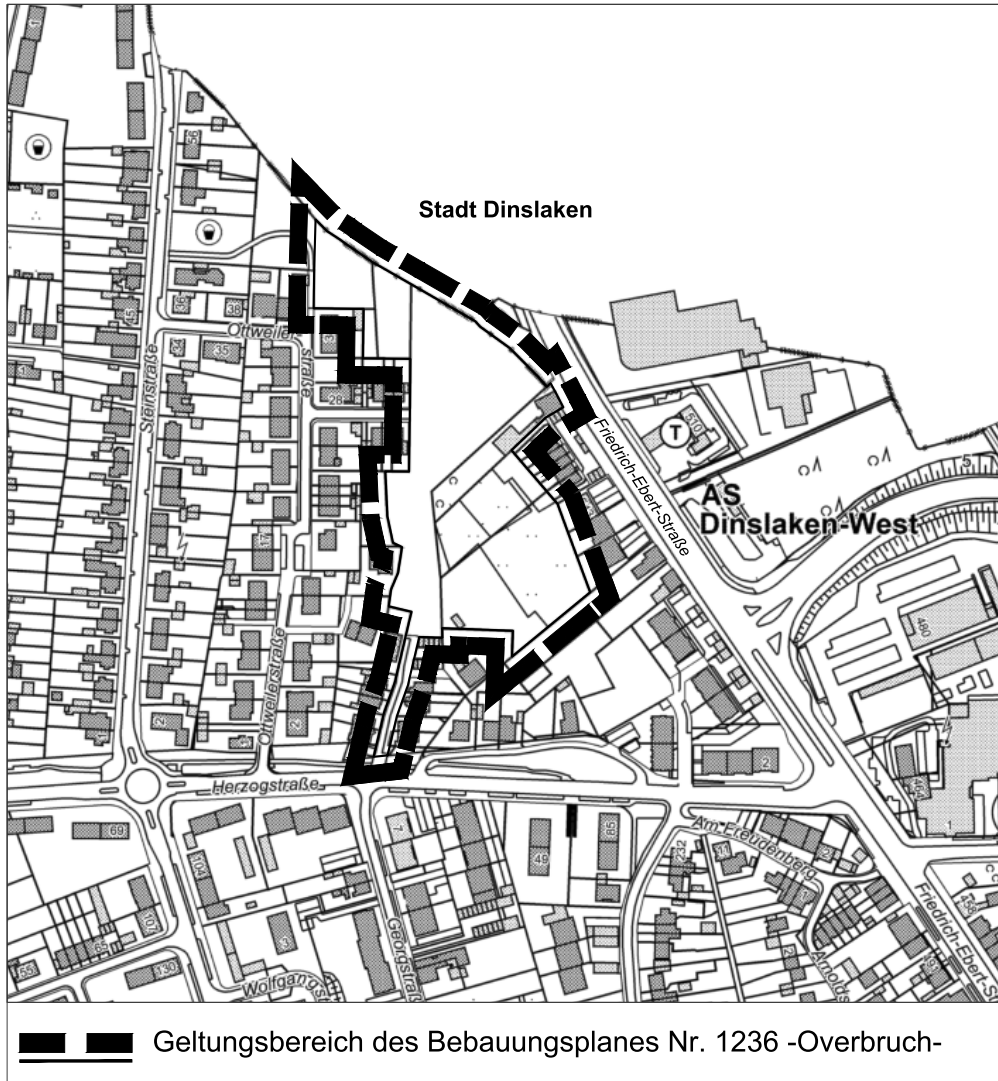
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Beier
Tel.-Nr.: 0160 968 35269
c.beier@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1250 -Mittelmeiderich- „Borkhofer Straße“ für einen Bereich zwischen der Borkhofer Straße im Westen, der südlichen Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Borkhofer Straße 45a sowie einer öffentlichen Grünfläche im Norden, der Tennisplätze des Meidericher Tennisclub 1903 e.V. im Osten und der Straße „Tönniskamp“ im Süden gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1250 -Mittelmeiderich- „Borkhofer Straße“ für einen Bereich zwischen der Borkhofer Straße im Westen, der südlichen Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Borkhofer Straße 45a sowie einer öffentlichen Grünfläche im Norden, der Tennisplätze des Meidericher Tennisclub 1903 e.V. im Osten und der Straße „Tönniskamp“ im Süden wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1250 -Mittelmeiderich- „Borkhofer Straße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes auf dem Gelände des ehemaligen Hallenbades an der Borkhofer Straße in Mittelmeiderich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1250 -Mittelmeiderich- „Borkhofer Straße“ kann mit der Begründung in der Zeit **vom 24.10.2022 bis 05.12.2022** einschließlich im Internet unter **www.duisburg.de/bauleitplanung** öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner geringen Komplexität innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ist die Auslegungsfrist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB um zwei Wochen ausgedehnt. Es ergibt sich eine Auslegungsfrist von insgesamt sechs Wochen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen sowohl beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Neben dem Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplan-Änderung und den Begründungen können die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen nur im Internet oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1250 -Mittelmeiderich- „Borkhofer Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

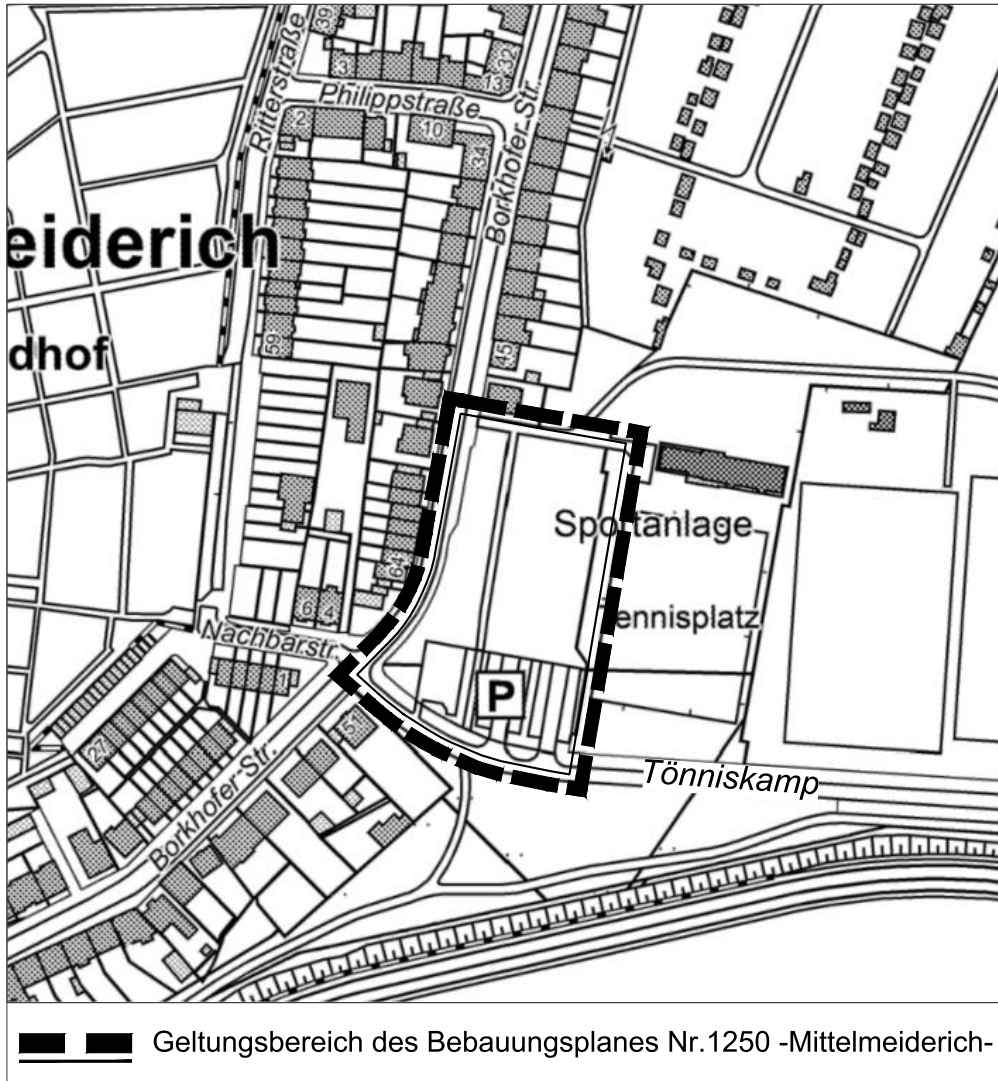
Duisburg, den 21. September 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Brauckmann
Tel.-Nr.: 0160 96823239
k.brauckmann@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Borkhofer Straße im Westen, der südlichen Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Borkhofer Straße 45a sowie einer öffentlichen Grünfläche im Norden, der Tennisplätze des Meidericher Tennisclub 1903 e.V. im Osten und der Straße „Tönniskamp“ im Süden ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1250 -Mittelmeiderich- „Borkhofer Straße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13a Abs. 1 BauGB („beschleunigtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 21. September 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Brauckmann
Tel.-Nr.: 0160 96823239

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 791 1. Änderung -Großenbaum- für einen Bereich zwischen Stadtautobahn (A 59), Querverbindung (Altenbrucher Damm - Großenbaumer Allee), Altenbrucher Damm und Bundesstrecke Duisburg – Düsseldorf gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Planungssicherungsgesetz

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 791 1. Änderung -Großenbaum- wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 791 1. Änderung -Großenbaum- ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 791 1. Änderung -Großenbaum- ist die Sicherung des Gewerbegebietes für gewerbliche Nutzungen. Zur Sicherung des vorhandenen Gewerbegebietes soll eine Feinsteuerung der Art der baulichen Nutzung vorgenommen werden. Daher sollen für einen Teilbereich Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Für einen anderen Teilbereich, östlich der Albert-Hahn-Straße sollen Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig sein. Darüber hinaus soll ein Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Betrieben, für die die Störfallverordnung (StörfallV) Anwendung findet, vorgenommen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 791 1. Änderung -Großenbaum- kann mit der Begründung in der Zeit **vom 24.10.2022 bis 05.12.2022** einschließlich im Internet unter **www.duisburg.de/bauleitplanung** öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch

COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Komplexität innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ist die Auslegungsfrist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB um zwei Wochen ausgedehnt. Es ergibt sich eine Auslegungsfrist von insgesamt 6 Wochen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Neben dem Bebauungsplan und der Begründung können die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen nur im Internet oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen sind gemäß folgender Aufstellung verfügbar. Es handelt sich dabei um Informationen aus Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
Altlasten	- Hinweise zu Altlasten und Altlastenverdachtsfläche	Behördenstimmungen
Störfallschutz	- Anregungen zum Umgang mit Störfallbetrieben	Behördenstimmungen

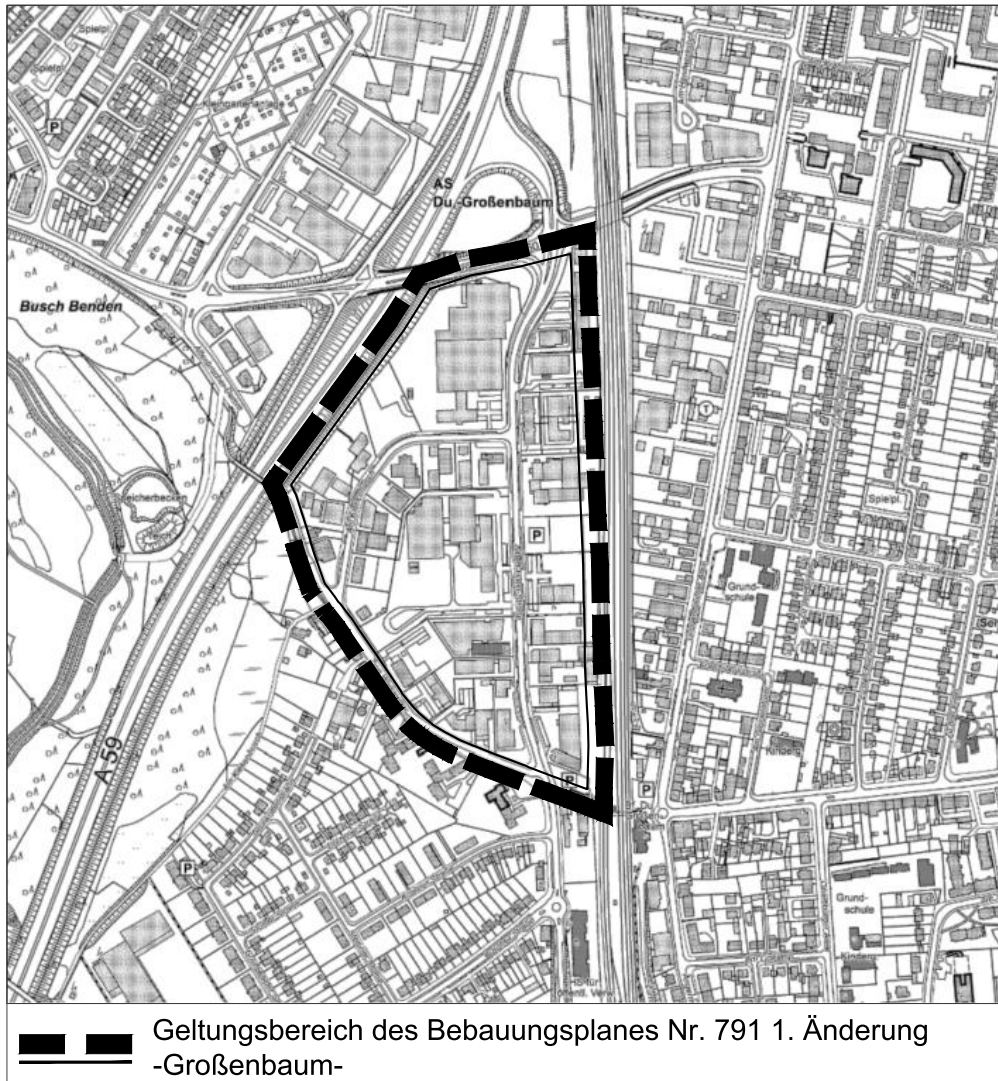
Duisburg, den 23. September 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203 283-7479
c.jansen@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stimmungen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1253 -Huckingen- „Golfplatz“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd- für den Bereich zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 1253 -Huckingen- „Golfplatz“

1. Die Reduzierung des Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1253 -Huckingen- „Golfplatz“ um die Flurstücke 282, 292, 293 und 362 teilweise wird beschlossen.

Er erstreckt sich künftig auf den Bereich zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1253 -Huckingen- „Golfplatz“, für den Bereich zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse wird mit der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Dieser Entwurf des Bebauungsplan Nr. 1253 -Huckingen- „Golfplatz“ ist einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd-

1. Die Reduzierung des Planbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd- um die Flurstücke 282, 292, 293 und 362 teilweise wird beschlossen.

Er erstreckt sich künftig auf den Bereich zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse.

2. Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 7.48 -Süd-, für den Bereich zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse wird mit der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Dieser Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 7.48 -Süd- ist einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Bauleitpläne ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen öffentlichen Golfplatzes in Duisburg-Hückingen durch einen inzwischen 3. Bauabschnitt in Form von 9 weiteren Golfbahnen sowie einen Par 3 -Übungsplatz.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 1253 -Huckingen- „Golfplatz“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd- für den Bereich zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger

Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse können mit den Begründungen einschließlich der Umweltbericht in der Zeit **vom 24.10.2022 bis 02.12.2022** einschließlich im Internet unter **www.duisburg.de/bauleitplanung** öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme des Feiertages am 01.11.2022) unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Die Auslegungsfrist ist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund der hohen Komplexität der Bauleitplanverfahren um zwei Wochen ausgedehnt.

Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ist die Auslegungsfrist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB um zwei Wochen ausgedehnt. Es ergibt sich eine Auslegungsfrist von insgesamt sechs Wochen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen sowohl beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, als auch per E-Mail (E-Mail-Adresse am Ende des Bekanntmachungstextes) abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr (mit

Ausnahme des Feiertages am 01.11.2022) unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Neben dem Bebauungsplan mit Begründung sowie der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung können die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen nur im Internet oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen sind gemäß folgender tabellarischer Aufstellung verfügbar. Es handelt sich dabei um Informationen aus:

- den Umweltberichten (Begründungen/ Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 1253 -Huckingen- „Golfplatz“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd- (in der folgenden Tabelle: „Umweltberichte“). Die Umweltberichte enthalten Bestandsaufnahmen, Prognosen und Maßnahmen, bezogen auf die Schutzgüter und eventuelle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
- Fachgutachten oder Untersuchungen, die sich auf die Plangebiete, themenabhängig auch auf einen größeren Untersuchungsbereich, beziehen und in den Begründungen zum Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan-Änderung mit vollständigen Bezeichnungen aufgeführt sind (in der folgenden Tabelle: „Fachgutachten“)
- Stellungnahmen von Behörden aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Behördenstimmungen“)
- Stellungnahmen von sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Fachliche Stellungnahmen“)

Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
Tiere, Artenschutz, biologische Vielfalt	- Vorkommen planungsrelevanter Arten - Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Umweltverträglichkeit	Umweltberichte
	- Bestand und Betroffenheit der Säugetiere, Amphibien, Reptilien Insekten (Schmetterlinge und Libellen) - Bestand und Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten (Feldlerche, Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe, Star, Turmfalke) - Bestand und Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten - Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Arten	Fachgutachten: - Artenschutzprüfung Stufe 2, 2022
	- Anregungen zum Artenschutz	Behördenstellungennahmen
	- Anregungen und Hinweise zum Artenschutz mit bereits in die Artenschutzprüfung eingearbeiteten Passagen.	Fachliche Stellungnahmen
Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt	- Umweltauswirkungen auf Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt - Bestandserfassung der Biotoptypen und realer Vegetation - Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen	Umweltberichte
	- Erfasste Biotoptypen und Biotoptypengruppen im Plangebiet - Beschreibung der Wirkfaktoren - Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz (Interne und externe Kompensationsmaßnahmen)	Fachgutachten: - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2022 - Artenschutzprüfung Stufe 2, 2022
	- Anregungen und Hinweise zur Freiraumentwicklung - Anregungen und Hinweise zur Kompensation von Wald - Anregungen zur Kompensation wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	Behördenstellungennahmen
	- Anregungen und Hinweise aus landschaftsrechtlicher Sicht - Anregungen und Hinweise zur Notwendigkeit eines städtebaulichen Vertrages wegen notwendiger Kompensationsmaßnahmen	Fachliche Stellungnahmen
Fläche, Flächeninanspruchnahme, Boden, schützenswerte Böden, Altlasten	- Flächenbilanz - Bestandsaufnahme vorhandener Bodentypen und Schutzwürdigkeit - Prognose bei Durchführung der Planung - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen - Maßnahmen zum Ausgleich und Bewertung der Umwelterheblichkeit	Umweltberichte
	- Anregungen und Hinweise zur Ermittlung von Eingriff und Ausgleich bzgl. des Schutzgutes Boden	Behördenstellungennahmen
	- Anregungen und Hinweise zur Ermittlung von Eingriffen in schutzwürdige Böden und zum Schutz des Mutterbodens - Anregungen und Hinweise zu eventuellen Altlasten bei den externen Kompensationsflächen	Fachliche Stellungnahmen
Wasser, Abwasser	- Oberflächengewässer, Grundwasser, Regenwasser, Abwässer gemäß Bestandsaufnahme und Prognose - Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser - Maßnahmen zur Vermeidung, und Minderung von Beeinträchtigungen - Maßnahmen zum Ausgleich und Bewertung der Umwelterheblichkeit	Umweltberichte
	- Anregungen und Hinweise zur Freihaltung der Gewässerrandstreifen	Behördenstellungennahmen

Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen und Hinweise zur Genehmigungspflicht neuer Gewässer (Teiche) - Anregungen und Hinweise zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen und Hinweise zur Wasserversorgung, zum Grundwasserschutz und zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie - Anregungen zum Abwasserkanal in der Remberger Straße und zum Anschluss von Haus Böckum an den vorhandenen Schmutzwasserkanal - Anregungen und Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung - Anregungen und Hinweise zu Einzelthemen des Wasserrechts 	Fachliche Stellungnahmen
Klima, Luft,	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme der klimatischen Verhältnisse im Plangebiet - Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft durch das Vorhaben - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen - Bewertung der Umwelterheblichkeit 	Umweltberichte
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen und Hinweise zu Luftschadstoffen - Anregungen und Hinweise zu klimatischen Gesichtspunkten 	Behördenstimmungen
Schall (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Sportlärm)	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der Geräuschemissionen und -immissionen der Golfanlage nach Erweiterung und Bewertung der Auswirkungen auf die umliegende Bebauung 	Fachgutachten: - Schalltechnische Untersuchung, 2022
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen und Hinweise zum Lärmschutz 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen und Hinweise zu Schalleinwirkungen und zum Immissionsschutz (Rasenmäher, Golfspieler, Gastronomie, Verkehr) 	Fachliche Stellungnahmen
Kulturgüter, Sachgüter, Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgüter, Sachgüter, Denkmalbelange gemäß Bestandsaufnahme und Prognose - Ensembles, Baudenkmäler, Bodendenkmäler - Maßnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Beeinträchtigungen - Bewertung der Umwelterheblichkeit 	Umweltberichte
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen und Hinweise zur Berücksichtigung des Baudenkmals Gut Böckum nebst Scheune - Anregungen und Hinweise zum Umgang mit bodendenkmalpflegerischen Belangen 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen und Hinweise zur Berücksichtigung des Umgebungsschutzes der Baudenkmäler Gut Böckum und der Scheune 	Fachliche Stellungnahmen
Landschaftsbild, Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild, Ortsbild gemäß Bestandsaufnahme und Prognose zur Beeinträchtigung - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen - Bewertung der Umwelterheblichkeit 	Umweltberichte

Mensch und menschliche Gesundheit	Beeinträchtigung Schutzgut Mensch durch: <ul style="list-style-type: none"> - Verkehr und Lärm - Hochwasser - Erdbebenzone - Störfallbetriebe - Kampfmittel - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen - Bewertung der Umweltherheblichkeit 	Umweltberichte
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen und zu extremen Hochwasserereignissen, möglichen Überflutungen und zur Hochwasservorsorge 	Fachliche Stellungnahmen
Sonstige Belange des Umweltschutzes	<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiet - Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern - Erneuerbare Energie und effiziente Nutzung von Energie - Kompensationsmaßnahmen - Wechselwirkungen 	Umweltberichte

Duisburg, den 28. September 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203 283-3386
u.bentler@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uftorf, Bl. 4214 und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftorf - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion GmbH

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.09.2022 Az.: 25.05.01.01-06/18-, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen einschließlich des Deckblattes 1 in der Zeit vom **02.11.2022 bis 16.11.2022 (einschließlich)** bei der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus Eingang Moselstraße, Anmeldung Pförtnerloge, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg:
Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
zur Einsicht aus.
2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während dieses Zeitraumes über die Internetseite der Stadt Duisburg www.duisburg.de/stadtentwicklung in der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen während dieses Zeitraumes auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Offenlagen“ (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. **Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.**

3. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Hierzu erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Duisburg, den 30. September 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Würschem
Tel.-Nr.: 0203 283-4752*

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausweises

Folgender Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg Nr. 3505, ausgestellt für Herrn Philipp Joel Fieber

Duisburg, den 21. September 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

*Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3203281815
der Sparkasse Duisburg wurde heute für
kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. September 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200744112
der Sparkasse Duisburg wurde heute für
kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. September 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 4201162619 der Spar-
kasse Duisburg für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. September 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201455583
der Sparkasse Duisburg wurde heute für
kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. September 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3208196828 (alt
108196825) der Sparkasse Duisburg wur-
de heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. September 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3200215006 der Spar-
kasse Duisburg für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. September 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR

Folgende Wahlgrabstätten sind seit längerer Zeit ungepflegt oder das Nutzungsrecht ist abgelaufen:

Nutzungsberechtigter	Grabstättenbezeichnung
Friedhof Alt-Walsum	
Balthaus, Karl Heinz	9,0203-0204
Challier, Kurt Alfred	8,0075-0076
Dumke, Julie	17,0400-0401
Lökes, Helene Franziska	5,0090-0091
Ludewig, Katharina	6,0111-0112
Meinert, Arnold Johannes	16,0168
Rohrmann, Karl	U/9,0019
Rosenberger, Brunhilde Wilhelmine	7,0011-0012
Schnelling, Hans Günter	8,0112-0113
Schoenwelski, Joseph	20,0011-0012
Tempel, Magdalene	12,0055-0056
Weinert, Else	11,0143-0144
Zimmerer, Karl Wolfgang	16,0238-0239
Friedhof Aldenrade	
Balthaus, Karl Heinz	9,0203-0204
Challier, Kurt Alfred	8,0075-0076
Dumke, Julie	17,0400-0401
Lökes, Helene Franziska	5,0090-0091
Ludewig, Katharina	6,0111-0112
Meinert, Arnold Johannes	16,0168
Rohrmann, Karl	U/9,0019
Rosenberger, Brunhilde Wilhelmine	7,0011-0012
Schnelling, Hans Günter	8,0112-0113
Schoenwelski, Joseph	20,0011-0012
Tempel, Magdalene	12,0055-0056
Weinert, Else	11,0143-0144
Zimmerer, Karl Wolfgang	16,0238-0239
Friedhof Fiskusstraße	
Arendt, Inge Ursula	18,0553-0554
Axning, Heinrich	U/12,0018
Berresheim, Karl	11,0172
Binkowski, Franz	11,0131-0132
Brand, Elke	11,0063-0064
Freitag, Heinz	11,0439-0440
Hammacher, Bernhard	18,0651-0652
Hebing, Anita Margarete	22,0268-0269
Hetkamp, Hildegard	11,0011-0012
Hoppe, Elfriede Auguste	11,0105-0106
Kirchner, Franziska	11,0121-0122
Konrad, Kurt	18,0309-0310
Kruse, Erich	7,0945-0946
Maier, Erika	19,0587
Miedza, Ingeborg	18,0555-0557

Nottebohm, Margareta	4,0060-0061
Pawlowski, Else Elfriede	11,0005-0006
Petzold, Rolf	18,0510-0511
Rahs, Peter	5,1183-1184
Reuner, Hildegard	4,0008
Schilke, Gertrude	11,0692-0693
Schneider, Christine	6,0754-0755
Schüler, Waltraud Anna Berta	1,0065-0066
Szymczak, Johann	19,0650-0651
Wahle, Reinhold	4,0024-0025
Wiedemeyer, Herta	6,0714-0715
Wildtraut, Frank	U/9,0829a
Wottawa, Fritz	19,0027-0028
Nordfriedhof	
Becker, Hans Herbert	38,0038-0039
Bergeritz, Maria	24A,0102-0103
Biederbick, Maria	34,0034-0035
Blauth, Alois	24A,0122-0123
Bußler, Hermann Gerhard Peter	24,0639
Döppe, Johanna	C,0124-0125
Eckhold, Dieter	15,0113
Fehmers, Anneliese	6,0057,0059
Fleischer, Elisabeth	47,1043,1425a,1425b
Graf, Klara	6,0012
Groß, Elfrieda	46,1186-1187
Heysel, Elisabeth	U/28,0123
Hill, Helene	38,0127-0128
Hirschberger, Anja Karola	18,0140-0141
Koch, Anneliese	46,0061-0062
Kotzem, Linda Ruth	6,0039-0040
Krohner, Christine	24A,0124-0125
Langlois, Resi	27,0240-0241
Lewandowski, Marc	25,0024-0025
Lonny, Engelbert Peter	P,0199-0200
Menges, Martha	25,0022-0023
Milewski, Heinz Friedrich Gustav	14,0027-0028
Orth, Maria Katharina	27,0752,0752a-0753
Rothenpieler, Margarete	U/28,0124
Rudnick, Karl-Hans	40,0031-0032
Schenk, Wolfgang	U/28,0138
Schmitz, Hermann	6,0113-0116
Schneider, Wolfgang	43,0028-0029
Scholz, Lotte	27,0518-0519
Schwake, Paul	6,0274
Seidel, Dieter	27,0538-0539
Seubert, Else	36,0169-0170
Slowinski, Myrjam	11,0009
Sondermann, Waltraut	6,0232
Szymczak, Angela	16,0015a,0015b
Teige, Olga	24A,0254-0255
Thiel, Rudi	16,0026-0027
Thom, Charlotte	O,0001-0002

Töpelt, Angela	29,0104c
Torkar, Karlheinz	34,0035a,0035b
Vespermann, Erika Klara	H,1657,1657a
Wennemann, Margarete	6,0092-0093
Wichtrup, Maria	34,0084-0085
Willems, Luise	47,1066-1067
Zabel, Andreas	6,0206-0207
Zacharias, Werner Friedrich	6,0186-0187
Zekar, Martha	27,0440-0441
Hoffmann, Bertha	28E,0790-0790a

Friedhof Ostacker

Barkow, Ingrid	41,0012-0013
Bernsmann, Hubert	31,0012
Blumensaat, Helene	31,0156-0157
Cox, Maria	10,0021
Czarny, Hedwig	U,0554
Förster, Frieda Maria	31,0074-0076
Höse, Ralf	30,0254-0255
Kipnik, Auguste	42,0236-0237
Lewandowski, Hans-Jürgen	30,0029-0030
Martzik, Christel	30,0238-0239
Quasnik, Martin	U,0508
Reinarz, Anton	10,0001-0002
Rixfehren, Fritz	19,0234-0235,0235a,0235b
Schönberg, Michael	15,0018
Schwelm, Maria	31,0079-0080
Selimaj, Brunhilde	U,0561
Träger, Sabine	4,0198-0199
Werdelmann, Marianne	15,0031-0032

Friedhof Bügelstraße

Bartsch, Stanislaus Thaddäus	11,0157
Bettermann, Else	U/K1,0375
Bohl, Klaus	D,0136-0137
Borchert, Heinz Werner	U/K1,0309
Buchholz, Werner	4,0122-0124
Busse, Marga Brigitte	B,0005-0006
Cygalski, Ignaz	G,0080-0081
Etzal, Hermann Eduard	D,0149-0150
Hanssen, Heinrich	U/9,0335
Hentschel, Johann	F,0116-0117
Herholz, Olaf	U/K1,0017
Hesse, Adolf	9,0099-0100
Hollmann, Irmgard Erna	C,0089-0090
Kampa, Anneliese	H,0176-0177
Keßel, Katharine	N,0138-0139
Kolberg, Karl Heinz	M,0016
Kraft, Lieselotte	6,0036-0037
Kuschel, Friedericke	U/K1,0351
Losereit, Klara	U/K1,0359
Mrukwa, Richard	U/K1,0357
Müller, Berta	G,0075

Nowak, Walter	B,0171a,0171b
Richmann, Adolf	O,0123-0124
Rump, Brunhilde Charlotte	A,0018-0019
Schäfer, Wilma	L,0062-0063
Scharrenbroich, Andreas	13,0110-0111
Schauland, Erwin	10,0192-0193
Schnitzler, Christine	M,0170-0171
Schönicke, Monika	3,0062a,0062b
Schwarz, Lydia	27,0375-0376
Seidel, Hildegard	U/K1,0336
Szeiki, Erna Margarete	24,0676-0677
Tillenkamp, Wilhelm Heinrich Johann	D,0025-0026
Wawrzyniak, Maria	U/K1,0327
Weiler, Hildegard Elisabeth	U/K1,0347
Wiebold, Eva	D,0124-0125
Wiedner, Christina Hedwig	U/9,0327
Wolfert, Ilse	23,0105

Friedhof Eisenbahnstraße

aus den Kahmen	A5,0826-0827
Boda	G,1620
Bossmann	C,1914
Christmann	A5,0797-0798
Debrassine	C1,1050
Eckert	UR/B3,0019
Großholdermann	A3,0463,0508
Gudd	A3,0507
Heuser	D,2087a
Hüttemann	B5,0101
Jacoby	C2,1117
Joosten	A5,0896
Kamps	A3,0521
Kopleck	A6,0040-0041
Kunz	A2,0419
Markwirth	A2,0428
Papenberg	B3,0773-0774
Peschkes	A1,0105-0106
Roßkothen	B2,0322
Saß	B,1639-1640
Seidel	A1,0148
Seyer	C4,1303-1304
Smit	A4,0465
Stahl	A4,0565
Steinheimer	D,0006a
Süß	B5,0132-0133
Syre	B3,0763-0764
Ullrich	A1,0057
von der Heiden	J,2193
Weyrich	H,2173
Wilm	B3,0736-0737

Friedhof Essenberg

Butze	2A,0025-0026
Elsner	14,0063
Laibacher	10,0005-0006
Neuenhoff	14,0093-0094
Szmorada	9,0019-0020
Welsing	9,0079-0080
Woeste	6A,0025-0026

Parkfriedhof

Diemer	28,0035-0036
Fortkort	8,0063-0064
Grandjean	47,0038-0040
Heiermann	25A,0075-0076
Helbig	40B,0001-0002
Hoffmann	56C,0133-0134
Isack	19,0063-0065
Kalkowski	54F,0180-0181
Kisek	31,0205-0206
Kollasch	U/56,0019
Köppen	51,0095-0096
Küppers	90,0181
Marten	57,0053,0053a,0053b-0054
Meyer	2,0089
Nolden	112,0050-0051
Schulz	115,0113-0114
Siede	U/55,0067
Srsic	56D,0025-0026
Wagner	59D,0007-0008
Webner	32,0016-0017
Weiß	44,0048-0049
Wottrich	79,0088-0089
Zinnecker	111,0133

Friedhof Sternbuschweg

Abels	U,0314-0315
Becker	25,0536-0537
Benedict	15,0152-0154
Bensch	KA.T,0070,0072
Blank	11,0001-0002
Blümer	B1,0255-0256
Bogler	45,0487b,0487c
Bonsel	26,0349
D`Avis	24,0447
Damble	S,0141,0143
Derksen	5,0350
Eichhorn	20,0259-0260
Eichmann	11,0133
Frey Müller	A1,0619
Gerke	24,0534-0535
Giese	U,0109-0110
Görllich	L,0423-0424
Gossmann	F,0499-0500

Gothe	L,0580-0581,0581a
Gramer	T,0367
Grießbach	A,0082
Grinik	26,0161-0162
Grund	11,0552
Günther	16,0120-0121
Hähn	G1a,0116a,0117a
Hasselbach	17,0057-0058
Hausmann	L1,0116-0117
Held	I1,0310-0311
Herpers	36,0073-0074
Hildebrand	14,0531-0532
Hirschler	KA.H1,0296,0298
Hoffmann	U,0316-0317
Hoffmann	F1,0052-0053
Hohm	35,0177
Ipach	29,0074-0075
Jansen	O,0339-0340
Jasper	5,0028
Jekel	40,0143-0144
Jung	19,0187-0188
Kalms	21,0143-0144
Kleinert	KA.16,0197-0198
Klempty	45,0484
Klöppel	G1,0077-0078
Koppenburg	13,0069-0071,0085-0087
Korth	KA.T,0001,0003
Krause	A,0401-0402
Krause	U,0131-0132
Kremer	F,0095-0096
Lampe	T,0079-0082
Landsberg	11,0292
Laub	I,0085,0087
Löser	KA.T,0059-0060
Mahlberg	26,0469-0470
Mann	5,0247-0248
Marciniak	B1,0481-0482
Mathejczyk	5,0346a,0346b
Mehring	T,0331-0332
Metz	47,0199
Michel	45,0644-0645
Neumann	10,0516
Obodda	14,0228-0229
Otremba	R,0113-0114
Over	45,0287-0288
Partika	I1,0386-0389
Peter	10,0325a
Preuten	KA.T,0117,0119
Rasch	27,0039-0040
Reschke	26,0446-0447
Retza	W,0063-0064
Rodemann	10,0008-0009
Rosenberg	S,0049-0050

Schaub	39,0318-0319
Schmidge	A1,0622
Schmidt	29,0155-0156
Schmitt	BG.40,0044-0045
Schöneberg	M1,0049-0050
Schuch	V,0162-0163
Tillmann	D1,0107-0110
van Eicken	L1,0202
Volke	11,0301-0302
Völling	11,0289-0290
von den Berg	33,0733-0734
Vorwald	21,0118
Waterkamp	L,0154,0156
Wiegmann	15,0105-0106
Wildtraut	26,0175-0176
Winstermann	M1,0220-0221
Witkowski	10,0391
Witkowski	11,0303-0304
Wölfel	26,0175-0176
Woschniak	KA.13,0080-0081

Waldfriedhof

Aldenpaß, Irmhild	1D,0100a,0100b
Badura, Hildegard Maria	4,0521
Bettner, Eduard	1C,0272-0273
Bienemann, Barbara	54,0797-0798
Böcker, Dieter	U/17,0085
Bollen, Leo	52,0005-0006
Browatzki, Martha	3C,0650-0651
Dahmen, Ilse	4,0822-0823
Drieschner, Anna	54,0788-0789
Durka, Rosa Marie	3C,0776-0777
Eichholz, Werner Karl	3II,0520
Eil, Ingeborg	1B,0088
Endemann, Wilhelm	9E,0037-0041,0041a
Engels, Elise	4,0476-0477
Ernst, Johannes	9C,0004-0006
Finke, Hermann	U/17,0035
Friederich, Jochen	3B,0001
Gerhards, Katharina	54,0247-0248
Gleich, Siegfried	54,0772-0773
Gräff, Elisabeth	32,0008-0009
Gruszka, Joseph	U/17,0060
Herrmann, Elise	U/7,0538
Hildebrand, Karoline	58,0315-0316
Hinrich, Gerhard	4,0648
Hoffmann, Therese	41,0369-0370
Hottelmann, Bernhard	4,0760-0761
Howahl, Ursula	U/17,0059
Huber, Emil	U/17,0087
Jacobs, Irene	3E,0340
Juhl, Anna Emilie	10,0988-0989
Kammerschmitt, Heinrich	U/17,0047

Kappert, Marie Luise Christine	9D,0047-0048
Kappes, Friederike	9L,0034-0035
Keßler, Horst Georg	4,0493-0494
Kohl, Otto	U/9,0394
Kraft, Dieter	3E,0287
Krüger, Erwin	6B,0026-0027
Krusenbaum, Gabriele	4,0548
Küchler, Maria	35,0543-0544
Landgraf, Hildegard	U/17,0046
Maaß, Herta	4,0378-0379
Meißner, Katharina	4,0451-0452
Meyer, Uwe	4,0796
Michalek, Alfred	4,0739
Mielmann, Wolfgang	4,0522
Müller, Ottilie Rosine Karoline	9L,0061-0062
Muth, Ingrid Berta Anna	1C,0085-0086
Neumann, Heidi	4,0499
Novy, Helene	3E,0276a,0276b,0276c
Odenthal, Gertrude	4,0685-0686
Ortmayr, Elisabeth	U/17,0058
Papenberg, Kurt	58,0326-0328
Papmahl, Karl Heinz	4,0516
Quast, Martha Frieda	3I,0375-0376
Quint, Käthe	54,0776-0777
Roprecht, Waltraud Karoline	47,0464-0465
Rose, Margarete	9L,0219-0220
Rosenhahn, Otto	41,0357-0358
Rückmann, Franz	3II,0516b,0516c
Sauerland, Hans	4,0497-0498
Schiller, Wilhelm	6E,0031-0032
Schlotmann, Maria	U/17,0049
Schmitz, Elsa	4,0567-0568
Schneider, Dieter	10,0275-0276
Scholl, Wilhelm	1D,0161,0161a
Scholz, Gerhard	U/16,0188
Schweinforth, Louise	12,0277
Seehöfer, Elisabeth	4,0719-0720
Seiffert, Karl Günter	42,0564-0565
Stanek, Helene	5,1549
Strik, Theodora Klara Wilhelmine	59,0169-0170
Stromski, Klemens	4,0401-0402
von Eicken, Horst	U/17,0089
Warias, Elfriede	4,0424-0425
Weber, Wilhelm	4,0495-0496
Wegener, Walter	6C,0054-0055
Wennekers, Christine	36,0327-0328
Zaremba, Josef	14,0001-0002
Zorr, Walter	U/17,0088

Friedhof Trompet

Beier	19-B,0136-0137
Buunk	4,Kl.3,0005-0006
Drechsel	12-A,Kl.3,0116-0117
Emmerich	8,Kl.2,0069-0070
Ettlinger	4,Pl.6a,Kl.1,0001-0002
Garden	4,Kl.3,0038-0039
Gerlich	2,0221-0222
Hufen	8,Kl.3,0018-0019
Keuschen	6,Kl.2,0013
Keuschen	6,Kl.4,0041
Klaper	15-B,0062-0063
Krugmann	4,Kl.4,0036
Leisten	U/21-B,Kl.2,0111-0112
Meier	6,Kl.2,0085-0086
Pohl	3-A,Kl.4,0049-0050
Renner	13,Kl.2,0192-0193
Salchow	15-A,0142-0143
Strothmann	U/21-B,Kl.2,0039
Tenhagen	1,Kl.4,0003-0004
Theißen	12,Kl.3,0040-0041
Tomczak	2,0255
Wirtz	16-B,Kl.2,0085-0086

Friedhof Friemersheim

Bachem	E-2,Kl.3,0018-0019
Bratz	Q-9,Kl.3,0039
Eickelbeck	N,Kl.3,0010-0011
Heß	H,Kl.2,0078-0079
Liebau	K-1,Kl.3,0037-0038
Pescher	L-2,Kl.3,0001-0002
Selch	g,Kl.4,0007-0008,0008a

Friedhof Mühlenberg

Buchholz	T/8,0089
Dahms	5,0709-0710
Fries	7,0066
Sahm	7,0074-0075
Schendel	8,0046
Schwittek	T/6,0118
Sturtz	1,Kl.1,0103-0104
Thurau	7,0248-0249

Friedhof Rumeln-Kaldenhausen

Berthold	I-B,0018a
Biermann	U/V,0017
Joosten	3,0098
Kersken	23,0074-0076
Klemens	8,0026
Krampe	m,0001-0002
Krone	VI,0002-0003
Leggewie, D.	14,0061-0062
Leggewie, W.	IV,0041

Lewandowski	U/III-A,0063
Melisard	U/N,0015
Friedhof Buchholz	
Ackersgott, Bernhard	E,0058i
Akyildiz, Sandra	6,0023-0024
Albrecht, Alma Hedwig	46,0299
Angerhausen, Elisabeth	E,0245-0246
Arens, Hans-Peter	38,0054-0055
Averesch, Johannes	37,0115-0116
Bäcker, Karl-Heinz	U/38,0197
Baginski, Meta Marta	24,0439-0440
Bartel, Johann	U/34,0091
Bauer, Anna Wilhelmine	U/34,0092
Bauerfeld, Horst	22,0240
Baumann, Leni	3,0182-0183
Bell, Sandra	20,0341-0342
Bellebaum, Ingeborg Anneliese	41,0048a,0048b
Bensberg, Theo	46,0080-0081
Bentlage, Ilse Wilhelmine	46,0277-0278
Berger, Joachim	25,0003-0004
Bhuyin, Hildegard	44,0023
Blankenheim, Hildegard Therese	21,0124-0125
Blokisch, Magdalena Gertruda	46,0033-0034
Bohe, Edith Hilde Gertrud Irma	46,0154a
Bonnen, Ulrike	U/10,0019
Bossmann, Heinz-Dieter	36,0159
Böttcher, Willi Johann Friedrich	20,0129
Brand, Agnes	19,0044
Brauwers, Jutta	4,0045-0047
Brors, Angelika	U/10,0050
Bruchhausen, Markus	U/2,0077
Brys, Helga	37,0233-0234
Brzezinski, Ursula	27,0031-0032
Bungert, Heinrich Hermann	U/38,0227
Buranovski, Anton	36,0077-0078
Buschmann, Maria	U/38,0215
Cappallo, Wilhelmine Therese	U/34,0008
Coenen, Gertrud	37,0043-0044
Debrah, Edith	44,0100
Debuck, Ludwig Jakob	20,0505-0506
Deick, Marie Luise	41,0001-0002
Demandt, Grete Emilie Hubertine	24,0094-0095
Denert, Christine Gertrud	U/38,0201
Dittrich, Horst Hubert	22,0005-0006
Dobrovsky, Anton	U/34,0089
Dorka, Elvira Gertrud	19,0009-0010a
Dormeyer, Anneliese	E,0058g
Drewermann, Sieglinde Ingrid	46,0198-0199
Drews, Roswitha	25,0167
Düffort, Ruth	U/38,0008
Dulisch, Erika	46,0156
Dyscher, Paul	21,0032-0033

Eckermann, Mathilde Maria	19,0031-0032
Eichner, Hugo Karl	U/9,0067
Ekamp, Margareta	22,0187-0188
Exo, Herbert	22,0028-0029
Fabian, Peter	26,0028
Fabricius, Lore	42,0504-0505
Falke, Willy	E,0051-0052
Fiegler, Siegfried	37,0251-0252
Fischer, Lina	22,0226-0227
Flamminger, Angelika	37,0191-0192
Fox, Ingeburg	42,0130-0131
Friese, Ernst	37,0173-0174
Fuchs, Adela	36,0049-0050
Gehlen, Magdalena	20,0353a,0353b
Georges, Peter August	37,0231-0232
Gerritzen, Heike	36,0152-0153
Giefer, Jürgen	37,0296-0297
Giesen, Annemarie Elisabeth	21,0359-0360
Greve, Renate Erna	U/38,0167
Großmann, Martin	19,0010-0011
Grubbe, Daniela	38,0114
Grundeil, Claudia	E,0173-0174
Grundmann, Reinhold Gustav Robert	U/38,0133
Gruscinski, Margret	U/34,0093
Grzebatzki, Karin	U/34,0090
Hagedorn, Petra	25,0055-0056
Hänel, Rudi	U/38,0134
Heil, Michael	44,0120
Heinemann, Petra	41,0020
Hellwig, Evelin	25,0123-0124
Helm, Erika Hildegard Margarete	U/38,0221
Henseler, Anneliese	6,0003-0004
Heuer, Margarete	41,0058
Hilbert, Elsbeth	20,0556-0557
Holler, Else	21,0329-0330
Honnacker, Heinz	19,0005-0006
Hoogeveen, Karin Elly Anne	U/9,0087
Horbert, Rosa Maria	46,0055-0056
Hube, Christel	4,0035-0036
Hübener, Margarete	41,0049-0050
Hufen, Margarete	4,0001-0002
Hümbs, Johannes	RA/18,0078
Irgang, Helene	46,0037-0038
Jacquemard, Anton Theodor	41,0104-0105
Jaegers, Hermann	41,0090
Jaixen, Helga	20,0046c
Janke, Siegfried Erwin	19,0099-0100
Janßen, Barbel Marija	U/34,0082
Janssen, Johannes Hubertus	46,0190-0191
Kalde, Anneliese	E,0192-0194
Kalrait, Inge	19,0079-0080
Kasiske, Ruth	37,0268-0269
Keller, Hildegard Franziska	20,0538-0539

Kerls, Uwe	U/34,0010
Kersken, Ingeburg	22,0040-0041
Kirchhof, Gisela Maria Elisabeth	U/38,0159
Klawikowski, Hans-Hermann	44,0101
Kleinen, Heinrich	U/38,0207
Klingen, Volker	41,0041-0042
Knopik, Bernhard Reinhold	22,0051-0052
Koehna, Herbert Johannes	U/34,0020
Köhn, Karin	U/38,0148
Köllner, Bärbel	46,0041-0042
König, Maria	21,0542-0543
Königs, Heidemarie	U/35,0024
Kontoilias, Volker	U/34,0024
Körner, Hannelore	U/34,0014
Krüger, Angelika	U/38,0217
Krumscheid, Elisabeth	22,0165-0166
Kruppa, Gottfried	28,0052
Küchler, Gisela Gerda	41,0193-0194
Kunst, Ingrid	46,0130-0131
Kutscha, Agnes	42,0059
Lamers, Katharina Helene Gertrud	27,0069-0070
Landwehrs, Christel	27,0005-0006
Lang, Elsbeth Helene	41,0092-0093
Lang, Heinrich	24,0568-0569
Lanzmich, Ralf	6,0011
Laps, Ingo	U/38,0119
Lazarz, Bernhard	37,0019-0020
Lehr, Marc	20,0038-0039
Leuchter, Ulrich	22,0119
Leuwer, Ludwig	38,0019-0020
Loch, Elisabeth	4,0068a,0068b
Lohrbach, Ralf Michael	42,0477-0478
Lorenz, Hans	U/38,0162
Loth, Helene Charlotte Gertrud	U/38,0127
Lubk, Hans-Jürgen	28,0049-0050
Lutz, Manfred	46,0068-0069
Maleska, Elisabeth	29,0001i,0001j
Mareck, Mathilde Elfriede	42,0454-0455
Markowsky, Andrea Elisabeth	E,0557
Masurat, Ilse	42,0450-0451
Mayer, Hans Theodor	20,0092-0094
Meier, Christine Wilhelmine	42,0057-0058
Meinberg, Hildegard	20,0118-0119
Meinecke, Klaus	U/40,0049
Meinhardt, Helmut	20,0564-0565
Meißburger, Jens	29,0169-0170
Melles, Wolfgang	42,0070-0071
Meuther, Franz	37,0179-0180
Meyer, Renate	41,0037-0038
Miadowicz, Josef Franz	29,0089a,0089b,0089c
Michelet, Anneliese	41,0003-0004
Mück, Detlef	U/34,0038
Naß, Liesl	24,0242-0243

Naujoks, Wolfgang	20,0124-0125
Neppeßen, Rita	37,0051-0052
Neuendick, Ferdinand	6,0105-0106
Neumann, Anja Helga Elfriede	44,0119a
Neumann, Hildegard	U/38,0229
Nitsche, Elisabeth	U/38,0128
O'Keefe, Patrick Charles	21,0074-0075
Ohlmer, Axel Hermann	21,0009-0010
Ohlmer, Marianne Katharina	21,0096-0097
Olberz, Ansgar	E,0474
Orths, Marlene	36,0057-0058
Paasen, Ursula Erika	21,0448-0449
Patotzki, Leokadia	37,0255-0256
Pioch, Christel	37,0029-0030
Placzek, Werner	41,0145
Plaumann, Ursula	U/40,0032
Polok, Regina	41,0039-0040
Post, Ulrich	38,0246-0247
Preeg, Elisabeth	28,0005-0006
Preska, Frieda	36,0109-0110
Rau, Hermann	E,0155-0156
Rienau, Berthold Sigmund	28,0047-0048
Ronne, Werner	U/38,0122
Roßkothen, Frank Helmut	42,0403-0404
Roßmann, Adolf	41,0124-0125
Roth, Franz Albin	37,0053-0054
Rudolph, Margarete	20,0208-0209
Salewski, Irmgard Anna	37,0311-0312
Schäfer, Peter Franziskus	21,0209-0210
Schäff, Jutta	46,0194-0195
Schafhausen, Paul Peter	U/38,0188
Scheidler, Ursula	E,0261-0262
Schertl, Norbert	U/10,0016
Schläger, Ilse	37,0321-0322
Schlagewerth, Rosemarie	42,0108b
Schlutz, Markus	U/35,0077
Schmiedler, Wilma	U/34,0100
Schmücker, Susanne	41,0167
Schnell, Rosemarie	46,0256
Scholl, Walter	20,0264-0265
Schöning, Elisabeth Katharina	42,0002-0003
Schreiner, Wilhelm	U/34,0072
Schülpen, Paula Maria	42,0509-0510
Seidl, Erika	37,0216,0216a
Sellerbeck, Elisabeth Ernestine	19,0063-0064
Skopovy, Luise Therese	29,0076-0077
Sommer, Jörg	44,0125
Spürkel, Peter	24,0259-0260
Stahr, Astrid Marlis Gisela	U/34,0017
Stegemann, Stefan	10,0204-0205
Stellbrink, Ulrich Peter	21,0570-0571
Stimmel, Elisabeth Marie	42,0123-0124
Stöckigt, Rudi Hans	6,0091

Storm, Alfred	21,0452-0453
Stroh, Jakob	36,0079-0080
Sturma, Gisela	20,0497-0498
Svabensky, Ludwig	19,0083-0084
Tackenberg, Magdalena	37,0029-0030
Tebart, Rose Marie	20,0365-0366
Theisen, Katharina	21,0395-0396
Thon, Elisabeth Margarete	46,0230-0231
Treichel, Heinz-Reiner	E,0036
Uecker, Christel	23,0405-0406
Uhlenbroch, Katharina	8,0039-0040
Uhlmann, Wolfgang	U/38,0199
Urban, Ursula	23,0436-0437
Utermöhlen, Alwin Julius Carl	U/38,0004
Wallscheid, Hermine Wilhelmine	22,0264-0265
Waßink, Ursula	U/38,0196
Welk, Renate	20,0128
Welsing, Charlotte Karoline	25,0094-0095
Wendt, Ilse Hedwig Helene	U/38,0171
Werner, Herbert Alfred	38,0130-0131
Werno, Jürgen	44,0051-0052
Widdra, Anja-Maria	21,0064-0065
Windheuser, Winfried	27,0084-0085
Winkler, Wilhelm	37,0083-0084
Winter, Frank	U/38,0139
Witthaus, Brigitte	41,0061-0062
Wojciechowski, Maria	U/38,0205
Wolff, Waltraud	21,0460-0461
Zacharias, Otto Wolfgang	25,0107
Zimmermann, Elfriede Hannelore	U/2,0078

Friedhof Ehingen

Attula, Paul	U/1,0011
Bauer, Anna	U/1,0026
Behmer, Agnes Gertrud	E,0484
Bender, Karl Heinz	E,0230-0231
Biermann, Hans-Wilhelm	4,0032c,0032d
Bigalk, Manfred	10,0010-0011
Bonnmann, Wilhelm	E,0392-0393
Brandt, Hildegard Helena	E,0465-0466
Brockhaus, Renate Erika	26,0052-053
Buschhaus, Hermann Ernst Max	E,0424-0425
Büttner, Ralph	E,0219a,0219b
Czok, Gertrud Margarete	E,0073-0074
Czok, Torsten	E,0073-0074
Di Sciacca, Maria	9,0048-0049
Donat, Peter	E,0107-0108
Eich, Herbert	26,0020-0021
Etz, Waltraud	E,0355-0356
Ewers, Leonhard Michael	21,0206-0207
Fastenrath, Volker	21,0261-0262
Felde, Uwe	9,0042-0043
Fischbach, Klaus	3,0014-0015

Gryglewicz, Maria	E,0331-0332
Hammer, Christel Elise	E,0206-0207
Heinemann, Angelika	E,0349-0350
Hess, Rosemarie	21,0023-0025
Hofmann, Felix	E,0366a,0366b
Jezek, Frank	10,0016-0017
Karsch, Joachim	U/1,0013
Kischel, Armin	E,0426-0427
Kischel, Edith	U/1,0091
Koppers-Sachse, Waltraud	3,0001-0002
Kotters, Christine	26,0073-0074
Kukkuk, Wilhelmine Franziska	21,0178-0179
Kutz, Elfriede	E,0410-0411
Lesprit, Marga	E,0172-0173
Lohmann, Ulrike	26,0125
Männchen, Heinrich Johann	U/1,0014
Montabon, Rudolf	26,0028-0029
Mosch, Hans Peter	E,0288,0288a-0289
Osinski, Siegfried	10,0020-0022
Pabst, Rosemarie	E,0160-0161
Paschke, Stefan	9,0007-0009
Pauly, Gabriele	E,0115
Pauly, Ursula Maria	E,0112
Peschel, Andreas	9,0056-0057
Pieper, Manfred	E,0380-0381
Räuber, Kerstin	E,0084a,0084b
Rausch, Iris	26,0067
Reinelt, Martha	E,0222-0223
Rending, Agnes	E,0544-0545
Roßmann jun., Erwin	10,0009
Rother, Klara	10,0061
Salewski, Anna	E,0228-0229
Samel, Walli	21,0059
Scheck, Gertrud	U/1,0029
Schmalzl, Margret	E,0018-0019
Schmitz, Albert Theodor Johann	3,0016-0017
Schneider, Margareta	21,0103-0104
Schuhmann, Erika	E,0144-0145
Specht, Ulrich	E,0041-0042
Tavares Pereira, Jorge	9,0018-0020
Weinand, Hans	26,0052-053
Wilsins, Helmut	E,0253-0254
Wipperfürth, Sabine	E,0402-0403,0403a
Wist, Anneliese	E,0235-0236
Zastrow, Elisabeth Anita	21,0062

Die heutigen Anschriften der Nutzungsberechtigten oder deren Angehörigen konnten nicht ermittelt werden.

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Bereich Grünflächen / Friedhöfe, wird über die Grabstätten anderweitig verfügen und das Nutzungsrecht gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Duisburg in der derzeit gültigen Fassung entziehen, wenn diese Grabstätten nicht spätestens bis zum 15.12.2022 wieder gepflegt bzw. wieder erworben werden.

Duisburg, den 21. September 2022

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
Im Auftrag

Knut Hammesfahr
Bereichsleiter
Friedhöfe / Krematorium

Sebastian Centamore
Arbeitsgruppenleiter Kundenservice
Friedhöfe / Krematorium

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht wurden am 24. Mai 2022 vom Aufsichtsrat der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH festgestellt. Des Weiteren ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH der Gesellschafterversammlung am 21. Juni 2022 vorgelegt worden.

Der Jahresfehlbetrag beträgt 14.704 T€ (i. Vj. Jahresfehlbetrag von 28.742 T€). In die Kapitalrücklage ist von der Stadt Duisburg ein abgezinster Betrag in Höhe von 14.398 T€ eingestellt und in Höhe von 14.704 T€ aus der Kapitalrücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages entnommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom 17. Oktober bis 14. November 2022 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie des Konzernabschlusses nebst Konzernlagebericht beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**, Duisburg, hat folgende Bestätigungsvermerke erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende

geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftig

tige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Duisburg, den 6. Mai 2022

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Vahidi
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern)

- bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere

Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche

oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung

eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung

der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 6. Mai 2022

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Vahidi
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG am 12.05.2022 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist der Hauptversammlung am 01. Juli 2022 vorgelegt worden.

Der Verlust von 60.098 T€ (i. Vj. 63.902 T€) wird aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung von der DVV übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Oktober bis 14. November 2022 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fassel Partnerschaft mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer

Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche

oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können

aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen

geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 1. April 2022

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Vahidi
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Duisburg AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Duisburg AG am 19. Mai 2022 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist der Hauptversammlung am 21. Juni 2021 vorgelegt worden.

Der Jahresüberschuss vor Gewinnabführung beträgt 34.563 TEUR (i.Vj. 53.854 TEUR vor Gewinnabführung). Im Geschäftsjahr wurden 30.563 TEUR an die DVV abgeführt und 4.000 TEUR in die Gewinnrücklage eingestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Oktober bis 14. November 2022 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben

genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen

- aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben,

um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher

Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

ren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 21. April 2022

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Vahidi
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Innovation, Organisation und Zentrale
Services
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation, Organisation und
Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de